



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

Änderungen im Patentrecht

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	4
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
3.1	Schutz biotechnologischer Erfindungen	4
3.2	Ratifizierung der EPÜ Revisionsakte	6
3.3	Ratifizierung des EPÜ Sprachenprotokolls.....	6
3.4	Ratifizierung des Patentrechtsvertrags (PLT).....	6
3.5	WTO-Entschliessung zu Zwangslizenzen für den Export pharmazeutischer Produkte..	7
3.6	Parallelimporte.....	7
3.7	Schaffung eines Bundespatentgerichts.....	7
3.8	Schaffung einer Berufsregelung für Patentanwälte	7
3.9	Massnahmen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie.....	8
4	Ergebnisse im Einzelnen	8
4.1	Schutz biotechnologischer Erfindungen	8
4.2	Ratifizierung der EPÜ Revisionsakte	26
4.3	Ratifizierung des EPÜ Sprachenprotokolls.....	29
4.4	Ratifizierung des Patentrechtsvertrags (PLT).....	30
4.5	WTO-Entschliessung zu Zwangslizenzen für den Export pharmazeutischer Produkte	31
4.6	Parallelimporte.....	32
4.7	Schaffung eines Bundespatentgerichts.....	34
4.8	Schaffung einer Berufsregelung für Patentanwälte	36
4.9	Massnahmen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie.....	37
4.10	Weitere Revisionspunkte	41
5	Einsichtnahme	43
Anhänge		
Anhang 1	Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer	
Anhang 2	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen	

1 Ausgangslage

Formeller Anstoss für die vorliegende Revision ist die Motion von Ständerätin Leumann vom 10. Juni 1998 (98.3243 – Revision Bundesgesetz über die Erfindungspatente). Sie fordert den Bundesrat auf, im Nachgang zur Gen-Lex-Vorlage das Patentgesetz¹ zu revidieren und es an die EG-Biotechnologie-Richtlinie² anzugleichen.

Vom Dezember 2001 bis Ende April 2002 führte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine breit angelegte erste Vernehmlassung zu einem Entwurf zur Revision des Patentgesetzes durch. Schwerpunkt bildete die Erfüllung der Motion Leumann.

Die Vernehmlassung zeigte, dass die öffentliche Diskussion aufgrund der hohen Technizität und Komplexität der Thematik mehr Zeit brauchte und dass die Öffentlichkeit über keine oder bloss ungesicherte Informationen zu dieser Materie verfügte. Der Bundesrat erachtete es im Lichte dieser Ergebnisse als sinnvoll, den begonnenen Dialog fortzusetzen und die versachlichte Diskussion zu vertiefen. In seiner Sitzung vom 29. November 2002 beauftragte er deshalb das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, vor Ausarbeitung einer Gesetzesbotschaft gewisse Fragestellungen noch eingehender zu analysieren und zur Diskussion zu stellen.

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) vertiefte diese Themen im 2003 in Gesprächen mit allen interessierten Dienststellen der Bundesverwaltung sowie mit den wichtigsten interessierten externen Kreisen. Ausserdem führte es eine Umfrage bei Hochschulen, Forschungsinstituten und Unternehmen im Bereich der Biotechnologie durch. Deren Ziel war es, den Einfluss von Patenten auf biotechnologische Erfindungen auf Grundlagen- und angewandte Forschung empirisch zu ergründen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung³ sowie der Gespräche flossen in eine überarbeitete Revisionsvorlage ein, welche Gegenstand eines zweiten Vernehmlassungsverfahrens bildete, zu dem vorliegend Bericht erstattet wird.

Die Vorlage verfolgt im Schwerpunkt weiterhin das Ziel, einen angemessenen Patentschutz von biotechnologischen Erfindungen sicherzustellen. Daneben beinhaltet sie eine Reihe eigenständiger Teilaspekte: Wie bereits in der ersten Vernehmlassungsvorlage werden die Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (EPÜ Revisionsakte), das Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (EPÜ Sprachenübereinkommen) sowie der Patentrechtsvertrag (Patent Law Treaty, PLT) vom 1. Juni 2000 zur Ratifizierung vorgeschlagen. Weiter enthält die Revisionsvorlage einen Vorschlag für eine Exportlizenz für patentgeschützte

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG); SR 232.14.

² Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen; ABl. EG Nr. L 213 vom 30. Juli 1998, S. 13.

³ <http://www.ige.ch/E/jurinfo/documents/j10005e.pdf>.

Arzneimittel an Entwicklungsländer mit fehlender oder ungenügender Produktionskapazität auf dem pharmazeutischen Gebiet. Damit soll die Entschliessung des Generalrats der WTO vom 30. August 2003 für die Schweiz umgesetzt werden, welche Entwicklungsländern einen besseren Zugang zu patentgeschützten Arzneimitteln verschaffen will. Schliesslich trägt die Revision einer Reihe von nationalen und internationalen Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung. Hervorzuheben sind Massnahmen zur Bekämpfung der Piraterie von Geistigem Eigentum, die Regelung der Mehrfachschutzproblematik zwecks Ermöglichung des Parallelimports von marken- oder urheberrechtlich geschützten Produkten, die Schaffung einer Berufsregelung für Patentanwälte sowie die Schaffung eines Bundespatentgerichts.

2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat beauftragte mit Beschluss vom 7. Juni 2004 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, eine zweite Vernehmlassung zu Änderungen im Patentrecht durchzuführen.

Die zweite Vernehmlassung wurde am 1. Juli 2004 eröffnet. Sie dauerte bis zum 31. Oktober 2004. Es gingen insgesamt 131 Stellungnahmen ein. Davon nahmen 124 materiell Stellung.

3 Zusammenfassung des Ergebnisses

3.1 Schutz biotechnologischer Erfindungen

5 Kantone, CVP, SSV, landwirtschaftliche Kreise, weite Teile der Hochschul- und Forschungskreise, die kleinen und mittleren Biotechnologie-Unternehmungen, Teile der Medizin sowie die Ethikkommissionen unterstützen grundsätzlich den Vorentwurf in seiner gegenwärtigen Form. Die Interessen der Wirtschaft an einem effektiven Patentschutz für biotechnologische Erfindungen und die Anliegen der breiten Gesellschaft, namentlich ethische und soziale Gesichtspunkte, seien ausgewogen berücksichtigt.

4 Kantone, Teile der Wirtschafts- und der Fachrechtsorganisationen begrüessen die Vorlage insgesamt, äussern sich aber zum zweckgebundenen Stoffschutz und/oder zur Offenlegung der Quelle genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens kritisch bis ablehnend.

3 Kantone, FDP, SVP, economiesuisse und die pharmazeutische Industrie sind mit weiten Teilen der Revision einverstanden, lehnen aber den Vorentwurf als Ganzes wegen der Vorschläge zum zweckgebundenen Stoffschutz für Gensequenzen und zur Offenlegung der Quelle genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens ab. Im Ergebnis werde der Patentschutz in der Schweiz einseitig eingeschränkt und ungerechtfertigt eine diskriminierende Sonderstellung begründet.

5 Kantone, CSP, GPS, SP, Entwicklungs-, Umwelt-, Tierschutz- und Konsumentenschutzorganisationen sowie Teile der Medizin erachten eine Revision des Patentgesetzes für erforderlich, um den Ermessensfreiraum bei der Patentierung im Bereich der belebten Natur zu beseitigen. Sie lehnen die Vorlage ab, weil diese die Patentierung von menschlichen, tierischen und pflanzlichen Bestandteilen festschreibe.

Die wesentlichen Aspekte der Vernehmlassungsantworten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Prinzip der Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen:* Während eine grosse Zahl der Vernehmlassungsteilnehmer, namentlich drei Parteien (CVP, FDP, SVP) sowie Kreise der Wirtschaft und Forschung, den Schutz biotechnologischer Erfindungen durch Patente befürwortet, werden Patente auf dem Gebiet der belebten Natur in zahlreichen Stellungnahmen in Frage gestellt. Namentlich CSP, GPS, SP, Entwicklungs-, Umwelt-, Tierschutz- und Konsumentenschutzorganisationen lehnen die Patentierung von biologischem Material ab. Zwar ist auch seitens dieser Vernehmlassungsteilnehmer mehrheitlich anerkannt, dass es richtig und notwendig ist, Innovationen im biotechnologischen Bereich einen Schutz zu gewähren. Doch wird das Patentsystem hierfür als ungeeignet erachtet. Spezifisch bestehen Vorbehalte in den Vernehmlassungsantworten gegenüber Patenten auf Gensequenzen.
- *Schutzumfang für Gensequenzen:* Im Rahmen der Festlegung des Schutzes für biotechnologische Erfindungen ist vor allem der Vorschlag zum zweckgebundenen Stoffschutz für Gensequenzen kontrovers. Die pharmazeutische Industrie - unterstützt von FDP und SVP, den Wirtschaftsverbänden und Teilen der Fachrechtsorganisationen - lehnt ihn ab. Der eingeschränkte Schutzzumfang gewährleiste keinen adäquaten Schutz. Er bedeute ein Wettbewerbs- und Standortnachteil und verschlechtere die Rahmenbedingungen für die Forschung auf dem Gebiet der Biotechnologie. CVP, weite Teile der Hochschul- und Forschungskreise, die kleinen und mittleren Biotechnologie-Unternehmungen sowie Kreise der Landwirtschaft und Medizin unterstützen den Vorschlag. Der zweckgebundene Stoffschutz für Gensequenzen verhindere eine Überbelohnung für nicht geleistete erfinderische Tätigkeit, vermeide übermässige Abhängigkeiten und schaffe einen Anreiz für weitere Forschung. Auch CSP, GPS, SP, Entwicklungs-, Umwelt- und Konsumentenschutzorganisationen sowie Kreise der Ethik befürworten die Regelung, sofern an der Patentfähigkeit von menschlichen Körperbestandteilen festgehalten werden sollte. Sie geben indessen einem Patentierungsverbot für Gensequenzen den Vorzug.
- *Biodiversitäts-Konvention⁴/„Access and benefit sharing“:* Die Offenlegung der Quelle von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen in Patentanmeldungen wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer als transparenzförderndes Instrument grundsätzlich begrüsst. Die geäusserten Meinungen gehen aber auseinander.

⁴ Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (Biodiversitäts-Konvention; SR 0.451.43).

der, ob die Schweiz ein solches Erfordernis ohne internationale Verpflichtung bzw. ohne international harmonisierte Regelung in das Patentgesetz aufnehmen soll. Uneinigkeit besteht auch zur Frage, ob bei einer Unvereinbarkeit der Regelung mit dem Patentrechtsvertrag (PLT) der Ratifikation dieses Abkommens oder der Einführung der Quellenoffenlegung der Vorrang zu geben ist.

3.2 Ratifizierung der EPÜ Revisionsakte

Eine klare Mehrheit der Stellungnahmen, die sich zur Ratifizierung der EPÜ Revisionsakte äussern, begrüsst die hierfür notwendigen Anpassungen des Patentgesetzes. Namentlich FDP, 4 Spitzenverbände, Wirtschafts- und Industriekreise sowie Vertreter der Forschung und der Fachrechtsorganisationen unterstützen die Ratifizierung. Die Regelung des Patentschutzes für neue medizinische Indikationen bekannter chemischer Stoffe wird teilweise kritisch aufgenommen. GPS, santésuisse sowie zwei Konsumentenschutzorganisationen sprechen sich gegen die Verankerung des Schutzes medizinischer Indikationen aus. Weitere Bemerkungen beziehen sich auf die Auswirkungen einer Rückwirkung der Nichtigkeit eines Patents auf Lizenzverträge.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer zeigen sich besorgt, dass die Schweiz bei einer Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens aus der Europäischen Patentorganisation ausscheiden könnte. Sie fordern deshalb zumindest die Voraussetzungen für die Ratifizierung der EPÜ Revisionsakte zu schaffen, falls sich kein Konsens bezüglich biotechnologischer Erfindungen abzeichne.

3.3 Ratifizierung des EPÜ Sprachenprotokolls

Die Ratifizierung des EPÜ Sprachenprotokolls wird in allen Vernehmlassungsantworten befürwortet, die dazu Stellung nehmen. Die Zustimmung wird mehrheitlich mit den resultierenden Kostensenkungen, der internationalen Harmonisierung des Patenterteilungsverfahrens sowie dem Umstand begründet, dass die englische Sprache bereits heute Standard in den technischen Gebieten darstellt. Die Ratifikation sei auch im Interesse der Hochschulen und KMU. Allerdings solle die Schweiz keine Vorleistung erbringen und die entsprechenden Gesetzesänderungen erst mit Inkrafttreten des Sprachenübereinkommens in Kraft setzen. Einzelne befürchten eine Verzögerung wegen des mangelnden Konsenses zur Patentierung biotechnologischer Erfindungen und regen an, die Schaffung der Voraussetzungen für die Ratifizierung des EPÜ Sprachenprotokolls gesondert voranzutreiben.

3.4 Ratifizierung des Patentrechtsvertrags (PLT)

Die Stellungnahmen, die sich zur Ratifizierung des Patentrechtsvertrags äussern, sind durchwegs positiv. Wegen der möglichen Unvereinbarkeit des Vorschlags der Offenlegung der Quelle genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens mit dem Patentrechtsvertrag besteht indessen Uneinigkeit, ob der Ratifizierung des Patentrechtsvertrags gegenüber dem Vorschlag zur Offenlegung der Quelle der Vorrang gegeben werden soll.

3.5 WTO-Entschiessung zu Zwangslizenzen für den Export pharmazeutischer Produkte

Der Vorschlag wird generell begrüsst. FDP, SVP, economiesuisse und die pharmazeutische Industrie unterstreichen die Notwendigkeit von Vorkehrungen zur Verhinderung von Umgehungen. GPS, SP sowie Entwicklungsorganisationen, unterstützt von Umweltschutz- und Konsumentenschutzorganisationen, beantragen, dass die von der Regelung erfassten Krankheiten nicht eingeschränkt werden, dass das Erteilungsverfahren vereinfacht wird (Verwaltungs-, nicht Gerichtsverfahren) und dass die Lizenzabgaben vernünftig, d.h. auf tiefem Niveau festgelegt werden.

3.6 Parallelimporte

Die Festschreibung der nationalen Erschöpfung wird von SVP, von Wirtschafts- und Industrieverbänden sowie von Fachrechtskreisen begrüsst. CSP, GPS, SP, SGB, WEKO, PÜ, santésuisse sowie Entwicklungs- und Konsumentenschutzorganisationen fordern demgegenüber die internationale bzw. mehrheitlich die regionale Erschöpfung.

Die Regelung der Mehrfachschutzproblematik wird von SVP und Fachrechtsorganisationen angesichts des geänderten Kartellgesetzes für unnötig oder als Missbrauchsregelung für ungeeignet erachtet und abgelehnt. Missbräuche seien über das Kartellrecht zu ahnden. Die Wirtschafts- und Industrieverbände können der Regelung zustimmen, wollen diese aber klar als Missbrauchstatbestand ausgestaltet wissen.

3.7 Schaffung eines Bundespatentgerichts

Dieses Anliegen wird von einer Mehrzahl der Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, JU, LU, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG), von FDP, GPS, BG, economiesuisse, der Industrie, den Hochschul- und Forschungskreisen sowie den Fachrechtsorganisationen positiv aufgenommen. Ablehnend äusserten sich die Kantone AI und GR, SVP, SGV und Wirtschaftsverbände der Westschweiz (Centre patronal, FER). Neben föderalistischen Bedenken werden eine ungenügende Auslastung, eine Verteuerung des Rechtswegs und damit höhere Hürden für KMU befürchtet.

3.8 Schaffung einer Berufsregelung für Patentanwälte

Die Mehrzahl der Kantone, BG, Wirtschafts- und Industriekreise, Hochschulen und Forschungsinstitute sowie Fachrechtskreise befürworten im Grundsatz die Schaffung einer Berufsregelung für Patentanwältinnen und -anwälte; begründet wird die Zustimmung insbesondere mit der Komplexität der Streitigkeiten betreffend Patente.

Ablehnend äusserten sich die Kantone AI und GR, die SVP und SGV – IS. Befürchtet wird insbesondere, die Regelung würde zu einer Kartellisierung des Marktes führen, die Preise in die Höhe treiben und für KMU ungünstige Bedingungen schaffen.

3.9 Massnahmen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie

Zur Einführung von Massnahmen zur Bekämpfung der Fälschung und Piraterie sind nur vereinzelte Stellungnahmen eingegangen. Grundsätzlich werden die Vorschläge begrüsst. Einige Vernehmlassungsteilnehmer, namentlich economiesuisse, FH und SUISA, schlagen zusätzliche Instrumente zur Bekämpfung der Fälschung und Piraterie vor. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer weist auf mögliche praktische Durchsetzungsschwierigkeiten bei der Anwendung der Hilfeleistungen der Zollverwaltung auf patentgeschützte Waren hin.

Im Interesse der Bekämpfung von Fälschungen und Piraterie fordern economiesuisse und FH ausserdem, die Wirkung des Patents auch auf Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken auszudehnen.

4 Ergebnis im Einzelnen

4.1 Schutz biotechnologischer Erfindungen

4.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Vorentwurf wird in seiner gegenwärtigen Form grundsätzlich unterstützt von AR, NE, SO, TG, TI, CVP, SSV, von landwirtschaftlichen Kreisen (SBV, Agora, ASR) von weiten Teilen der Hochschul- und Forschungskreise (ETH, sc nat, SCG, Uni GE – FS, Uni NE, Uni ZH – RI, Uni ZH – unitectra, Uni ZH – vetsuisse), von den kleinen und mittleren Biotechnologie-Unternehmungen (SBA), von Teilen der Medizin (SGIM, SGMG) sowie von den Ethikkommissionen (EKAH, NEK). Die Interessen der Wirtschaft an einem effektiven Patentschutz für biotechnologische Erfindungen und die Anliegen der breiten Gesellschaft, namentlich ethische und soziale Gesichtspunkte, seien ausgewogen berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Neuerungen würde die notwendige Rechtssicherheit für biotechnologische Erfindungen schaffen und gleichzeitig der Lehr- und Forschungstätigkeit an Fachhochschulen und Universitäten Rechnung tragen. Die Forschung und Innovation werde begünstigt.

AG, BL, FR, GE, Teile der Wirtschaftskreise (SGV, SGV – CVAM, Centre patronal, FER), SAMW sowie Fachrechtskreise (AIPPI, LES, PA1, PA6, RA1, SAV) begrüssen die Vorlage insgesamt, äussern sich aber zum zweckgebundenen Stoffschutz und/oder zur Offenlegung der Quelle genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens kritisch bis ablehnend.

BS, GR, ZG, FDP, SVP, economiesuisse, HaBa, die pharmazeutische Industrie (Interpharma, SGCI, vips, Intergenerika, FIT), Gen Suisse, SATW und VIPS sind mit weiten Teilen der Revision einverstanden, lehnen aber den Vorentwurf als Ganzes wegen der Vorschläge zum zweckgebundenen Stoffschutz für Gensequenzen und zur Offenlegung

der Quelle genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens ab. Das Ziel der Förderung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der auf dem Gebiet der Biotechnologie tätigen Unternehmen werde verfehlt. Im Ergebnis werde der Patentschutz in der Schweiz einseitig eingeschränkt und ungerechtfertigt eine diskriminierende Sonderstellung begründet. Die Chance, Wirtschafts- und Standortvorteile gegenüber der EU zu schaffen, werde verpasst.

BE, JU, LU, SH, ZH, CSP, GPS, SP, Entwicklungs-, Umwelt-, Tierschutz- und Konsumentenschutzorganisationen (Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, FRC, GenAu, Greenpeace, KoBE, KoBS, PSR, sag, sek, SKF, SKS, SPIB, StopOGM, STS, SVBW, swissaid, swisscoalition, VKMB, WWF) sowie Kreise der Medizin (FMH, Med, SGS) erachten eine Revision des Patentgesetzes für erforderlich, um den Ermessensfreiraum bei der Patentierung im Bereich der belebten Natur zu beseitigen. Diese Frage müsse politisch entschieden werden. Sie lehnen die Vorlage ab, weil diese die Patentierung von menschlichen, tierischen und pflanzlichen Bestandteilen festschreibe. Damit unterstützte die Vorlage industrielle Interessen auf Kosten ethischer und gesellschaftspolitischer Überlegungen sowie auf Kosten der Forschung und Landwirtschaft. Sie fordern weitergehende Einschränkungen der Patentierung bis hin zu einem Verbot von Patenten auf biologischem Material. Sie anerkennen die Bemühungen, bei der Überarbeitung des Revisionsentwurfes die Anliegen einer Reihe von interessierten Kreisen aufzunehmen, halten diese aber zu wenig weitreichend. Als Schritt in die richtige Richtung werden die Zweckbindung des Stoffschutzes, die Ausnahmen von den Wirkungen des Patents, das Patentierungsverbot betreffend das therapeutische Klonen, die Zwangslizenzen bei Diagnostika und die Offenlegung der Quelle genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens hervorgehoben. Einige Stellungnahmen sprechen sich für einen Schutz intellektueller Leistungen auf dem Gebiet der Biotechnologie aus. Die Besonderheiten des biologischen Materials erfordere jedoch ein eigenes Schutzsystem. Das Patentsystem sei hierzu ungeeignet.

JS hält dafür, dass die Diskussion über die Patentierung von Tieren, Pflanzen und Bestandteilen des menschlichen Körpers in Europa noch nicht abgeschlossen sei, weshalb die Revision übereilt sei.

Nach Auffassung von SIAK sollte das Patentrecht auf dem Gebiet der genetischen Erfindungen folgenden Grundsätzen Rechnung tragen: Die Sozialpflichtigkeit des Patents sollte auf dem freien Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle beruhen. Es sollten marktbeherrschende Stellungen auf der Grundlage eines Patents verhindert werden. Es sei zu garantieren, dass neue Technologien in einem Konzept der öffentlichen Gesundheit mit biologischer Forschung, klinischer Erprobung und Betreuung der Betroffenen integriert werden.

4.1.2 Bemerkungen nach Artikel

Artikel 2 Patentierungsausschlüsse

Der Grundsatz in Artikel 2 Absatz 1 E-PatG, dem zufolge der menschliche Körper in allen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung nicht patentierbar ist, ist unwidersprochen und wird zum Teil ausdrücklich begrüsst (SO, GPS, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, FRC, Greenpeace, GenAu, Med, sag, SGSG, SKF, SKS, SPIB, StopOGM, Swissaid).

Die Patentierbarkeit von Bestandteilen des menschlichen Körpers (Art. 2 Abs. 2 E-PatG) wird von einigen Kantonen (BS, FR, NE), von CVP und SSV sowie seitens der Wirtschaft, der Forschung und der Fachrechtsorganisationen (SGV – CVAM, Centre patronal, FER, ETH, Uni NE, Uni ZH – unitectra, AIPPI, PA6) befürwortet. Vereinzelt wird begrüsst, dass Gensequenzen nur dann patentierbar sind, wenn neben der Charakterisierung des Gens auch deren Funktion bekannt ist (SSV, ETH, SGMG), oder umgekehrt das Kriterium des technischen Nutzeffekts als zu einschränkend abgelehnt (Centre patronal). Auf der anderen Seite lehnen 4 Kantone (JU, LU, SH, ZH), 3 Parteien (GPS, CSP, SP), Entwicklungs-, Umwelt-, Tierschutz- und Konsumentenschutzorganisationen (Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, FRC, Greenpeace, GenAu, KoBE, KoBS, Med, sag, SGSG, SKF, SKS, SPIB, StopOGM, SVBW, Swissaid) sowie Vertreter aus Kreisen der Ethik (NEK, Uni ZH – EZ, sek) und des Rechts (JS, DJS) Patente betreffend Bestandteile des menschlichen Körpers ab. Die Patentierung biotechnologischer Verfahren wird demgegenüber in einigen Stellungnahmen befürwortet, selbst wenn sie an menschlichem biologischem Material ausgeführt werden. Die Ablehnung von Patenten betreffend Bestandteile des menschlichen Körpers wird damit begründet, dass Bestandteile des menschlichen Körpers und ihre Funktionen Entdeckungen und keine Erfindungen darstellen. Auch ein Verstoß gegen die Menschenwürde und gegen das Prinzip des gemeinsamen Erbes der Menschheit werden gerügt. Patente auf Bestandteile des menschlichen Körpers – so ein weiteres Argument – favorisierten einseitig die industriellen Interessen und behinderten die Forschung. Zukünftige Forschungsfelder würden besetzt und blockiert. Eine dritte Gruppe von Vernehmlassungsteilnehmern lehnt mit gleichen Argumenten lediglich die Patentierung von (unveränderten) Genen in natürlicher Umgebung oder in isoliertem Zustand ab (BE, EKAH, EFBS, Uni ZH – IMG, FMH).

Im Zusammenhang mit Artikel 2 Absätzen 1 und 2 E-PatG wird auch beantragt, Pflanzen, Tiere und deren Bestandteile und zum Teil auch menschliche embryonale Stammzellen von der Patentierung auszuschliessen (SP, PCS, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, DJS, EvB, FO, FRC, Greenpeace, GenAu, KoBE, KoBS, Med, sag, SGSG, SKF, SKS, SPIB, StopOGM, SVBW, Swissaid, VKMB).

Die Konkretisierung des Vorbehalts der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten (Art. 2 Abs. 3 E-PatG) findet als solche insgesamt Zustimmung. TI, sek, EKAH, NEK begrüßen insbesondere, dass der Verweis auf die Menschenwürde und die Würde der Kreatur in die

Generalklausel aufgenommen wurden. Die Verdeutlichung der abstrakten Prinzipien durch eine Aufzählung beispielhafter Ausschlussstatbestände wird als hilfreiche Richtschnur für die Rechtsanwendenden mehrheitlich befürwortet (ausdrücklich FR, TI, SBV, EKAH, Uni GE – FD, Uni ZH – RI, SAV, FRC). SAMW, sc nat, SCG, SGSG und Uni ZH – unitetra erachten indessen die Aufzählung als problematisch. Die Beschränkung auf den Bereich der Biotechnologie leiste der Wahrnehmung Vorschub, dass nur dieser Technologiebereich ethisch verwerfliche Entwicklungen mit sich bringe. Der Gesetzgebungsprozess könne zudem nicht mit dem Tempo der technologischen Entwicklung und dem raschen Wandel in der ethischen Beurteilung mithalten. Diese Bedenken werden auch von Uni ZH – RI geteilt. Es wird daher angeregt, die Ausschlussstatbestände auf der Grundlage einer Kompetenznorm in Artikel 2 E-PatG auf Verordnungsebene zu regeln, was eine raschere Anpassung an geänderte Umstände erlaube. Zum konkreten Inhalt der Aufzählung beispielhafter Ausschlussstatbestände gibt es folgende Bemerkungen.

- Der Ausschluss von Verfahren zum reproduktiven wie auch zum therapeutischen Klonen (Art. 2 Abs. 3 Bst. a E-PatG) wird von ZH, LU, CVP, GPS, PCS, SP, EKAH, BIO SUISSE, Blauen Institut, DJS, EvB, FO, FMH, Greenpeace, GenAu, Med, sag, SAMW, sek, SGSG, SKF, SKS, SPIB, StopOGM und Swissaid begrüsst, wobei vereinzelt eine ausdrückliche Nennung im Gesetz angeregt wird. Uni ZH – unitetra, Uni ZH – RI warnen demgegenüber davor, ungeachtet der unklaren Rechtslage ein Patentierungsverbot in Bezug auf das therapeutische Klonen zu statuieren und auf diese Weise eine differenzierte Haltung von vornherein zu verbauen.
- Der Ausschluss von Verfahren zur Bildung von Mischwesen (Art. 2 Abs. 3 Bst. b E-PatG) wird von GPS, PCS, SP, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, DJS, EvB, FO, Greenpeace, GenAu, KoBE, KoBS, Med, sag, SGSG, SKF, SKS, SPIB, StopOGM, SVBW und Swissaid als zu eng gefasst kritisiert. Er solle auch Tiere mit menschlichen Genen bzw. Organen erfassen. Uni ZH – Ri begrüsst demgegenüber den Ausschlussgrund. AIPPI und PA6 lehnen einen gegenüber der EG-Biotechnologie-Richtlinie erweiterten Ausschlusskatalog als unerwünschte Barriere für künftige Entwicklungen ab.
- Der Ausschluss von Verfahren der Parthenogenese (Art. 2 Abs. 3 Bst. c E-PatG) wird von GPS, PCS, SP, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Med, sag, SGSG, SKF, SKS, StopOGM, Swissaid und Uni ZH – RI begrüsst. AIPPI und PA6 lehnen einen gegenüber der EG-Biotechnologie-Richtlinie erweiterten Ausschlusskatalog als unerwünschte Barriere für künftige Entwicklungen ab. Der Ausschluss bezüglich der Parthenogenese wird als zu starr angesehen.
- Der Ausschluss von Verfahren zur Veränderung der in der Keimbahn enthaltenen Identität des menschlichen Lebewesens (Art. 2 Abs. 3 Bst. d E-PatG) wird von PCS, SP, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Med, sag, SGSG, SKF, SKS, StopOGM und Swissaid begrüsst. Die GPS beantragt, dass neben der Keimbahntherapie auch die somatische Gentherapie aufgrund von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b E-PatG von der Patentierung ausgeschlossen wird.

- Der Ausschluss unveränderter menschlicher embryonaler Stammzellen und Stammzelllinien (Art. 2 Abs. 3 Bst. d E-PatG) wird mehrheitlich kritisiert. JU, LU, SO, ZH, GPS, PCS, SP, EKAH, NEK, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, DJS, EvB, FMH, FO, GenAu, Med, sag, sek, SGSG, SKF, SKS, SPIB, StopOGM und Swissaid beantragen unter Hinweis auf die Menschenwürde und das verfassungsrechtliche Handelsverbot, dass veränderte menschliche embryonale Stammzellen ebenso wie unveränderte von der Patentierung ausgeschlossen werden. KoBS und SVBW wünschen zudem, dass auch tierische Stammzellen nicht patentiert werden können. Demgegenüber begrüsst die CVP ausdrücklich, dass nur unveränderte menschliche embryonale Stammzellen von der Patentierung ausgenommen werden. AIPPI und PA6 lehnen einen gegenüber der EG-Biotechnologie-Richtlinie erweiterten Ausschlusskatalog als unerwünschte Barriere für künftige Entwicklungen ab. Der Ausschluss bezüglich der unveränderten menschlichen embryonalen Stammzellen wird als zu starr angesehen.
- Der Ausschluss der Verwendung menschlicher Embryonen zu nicht medizinischen Zwecken (Art. 2 Abs. 3 Bst. e E-PatG) ist kontrovers. JU, SO, PCS, SP, EKAH, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, DJS, EvB, FMH, FO, GenAu, KoBE, KoBS, Med, sag, sek, SGSG, SKF, SKS, SPIB, StopOGM, SVBW und Swissaid beantragen unter Hinweis auf die Menschenwürde und das verfassungsrechtliche Handelsverbot, dass jede Verwendung von menschlichen Embryonen von der Patentierung ausgeschlossen wird. Nach Auffassung der GPS ist die Verwendung von menschlichen Embryonen höchstens zum Nutzen des Embryon zuzulassen. Uni ZH – RI erachtet die Präzisierung als sinnvoll, dass nur diejenigen Verwendungen von Embryonen von der Patentierung ausgeschlossen sind, die keine medizinischen Zwecke verfolgen. Es würden die Auslegungsprobleme der EG-Biotechnologie-Richtlinie vermieden. KoBS und SVBW wollen auch die Verwendung tierischer Embryonen von der Patentierung ausgeschlossen wissen.
- Der Ausschluss betreffend Qualzuchtungen (Art. 2 Abs. 3 Bst. f E-PatG) soll nach Auffassung von LU, GPS, SP, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Greenpeace, KoBE, KoBS, sag, SGSG, SKF, SKS, SPIB, StopOGM, STS, SVBW und Swissaid Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren insgesamt von der Patentierung ausschliessen. Nach Ansicht der GPS und KoBE ist allenfalls nur der medizinische Nutzen in die Güterabwägung einzubeziehen. Die Güterabwägung solle nach einem Teil der Patentschutzdauer wiederholt und das Patent gegebenenfalls widerrufen werden. WWF beantragt, die Vorschrift ganz zu streichen, da Tiere generell nicht patentierbar sein sollen. Auch verschiedene andere Stellungnahmen sprechen sich gegen eine Patentierung von Tieren aus. Laut RA1 sollte eine umfassende Güterabwägung im Rahmen des Tierschutzgesetzes oder des Gentechnikgesetzes erfolgen. RA1 regt daher eine Angleichung an Artikel 9 GTG⁵ an. Uni ZH – unitectra lehnt eine Güterabwägung der Erteilungsbehörde zwischen den Leiden, die

eine gentechnische Veränderung einem Tier zufügt, und dem möglichen Nutzen ab. Dies sei eine Thematik des Gentechnikgesetzes. Einzig ASR stimmt dem Vorschlag zu.

Der Patentierungsausschluss von Pflanzensorten und Tierrassen (Art. 2 Abs. 4 Bst. a E-PatG) soll nach Ansicht von OW, SH und SBV nicht durch eine breite Anspruchsformulierung umgangen werden können. SBV regt an, dass nur die Verfahren zur Veränderung von Pflanzen und Tieren patentiert werden können. Über den abgeleiteten Verfahrenschutz würden auch die entsprechenden Pflanzen und Tiere geschützt. Weiter sei zu überlegen, ob nicht bloss der Sortenschutz ausreicht. ASR und AGORA begrünnen demgegenüber den Ausschluss, auch wenn er nicht für Ansprüche gilt, die auf Pflanzen oder Tiere gerichtet sind. ASR fordert dafür aber im Bereich der Tierzucht ein Landwirteprivileg, das die Weiterzucht ermöglicht, indem es die züchterische Verwendung von genetisch veränderten Tieren umfasst. AGORA wiederum zeigt sich skeptisch in Bezug auf die Patentierung technischer und mikrobiologischer Verfahren. CSP, GPS und SP, Entwicklungs-, Umwelt-, Tierschutz- und Konsumentenschutzorganisationen (Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Greenpeace, KoBE, KoBS, Med, sag, SGSG, SKF, SKS, SPIB, StopOGM, STS, SVBW und Swissaid) sowie sek und JS lehnen die Patentierung von Pflanzen und Tieren sowie deren Bestandteile ab. Der Gesetzesvorschlag wird als Verstoss gegen die Würde der Kreatur oder als eine Umgehung des bestehenden Verbots der Patentierung von Pflanzensorten und Tierrassen gewertet. Für technische und mikrobiologische Verfahren sowie für Verfahren des Pflanzenanbaus und der Ernte sollten zufolge einer Vielzahl dieser Stellungnahmen auch keine Patente erteilt werden. Laut FMH sind Tiere und Pflanzen weder Mensch noch Sache, weshalb eine alternative Lösung in Form eigener Schutznormen zu finden sei. Demgegenüber vertritt eine Mehrheit der EKAH, dass die Patentierung von Pflanzen und Tieren generell zulässig sein soll. SGCI begrüsst die Kodifizierung der Rechtsprechung des Europäischen Patentamts und RA2 die Möglichkeit der Patentierung mikrobiologischer Verfahren.

Der bestehende Ausschluss von Verfahren der Chirurgie, Therapie und Diagnostik, die am menschlichen oder am tierischen Körper angewendet werden (Art. 2 Abs. 4 Bst. b E-PatG), wird von CSP, GPS und SP, Entwicklungs-, Umwelt-, Tierschutz- und Konsumentenschutzorganisationen (Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Greenpeace, KoBE, KoBS, Med, sag, SGSG, SKF, SKS, SPIB, StopOGM, STS, SVBW und Swissaid) sowie sek und DJS als zu eng angesehen. Verfahren der Chirurgie, Therapie und Diagnostik sollten von der Patentierung ausgeschlossen, unbesehen davon, ob sie am oder ausserhalb vom menschlichen Körper angewendet werden. Weiter sollten auch die dabei verwendeten Stoffe und Stoffgemische nicht patentiert werden können. SGIM wünscht, dass auch Verfahren der Prävention von der Patentierung ausgenommen werden.

⁵ Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG); SR 814.91.

Informierte Zustimmung

Die im Bericht dargelegte Rechtsauffassung, der zufolge das Vorliegen der informierten Zustimmung in die Entnahme humanen biologischen Materials im Rahmen der Prüfung im Patenterteilungsverfahren keine Berücksichtigung finden kann und daher nicht als Anwendungsfall eines Verstosses gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten gesetzlich zu verankern ist, wird von einer Reihe von Kantonen (AG, BE, BL, NE, TG, ZG), von Kreisen der Wirtschaft (economiesuisse, SGCI, FER), von Fachrechtskreisen und Teilen der Forschung (Uni NE, Uni ZH – RI, Uni ZH – BRI, VIPS) geteilt. AI, JU, VS, ZH, Uni GE – FS, Uni ZH – EZ, GenAU sowie C.F. sprechen sich dafür aus, die Patentierbarkeit einer auf humanem biologischem Material gestützten Erfindung an das Erfordernis der vorgängigen freien Zustimmung der betroffenen Person zu binden. ZH macht die Einschränkung, dass dies nicht der Fall sein solle, wenn eine solche Zustimmung nur unverhältnismässig schwierig beigebracht werden könne.

Artikel 8a Schutz aus Verfahrenspatenten

Die Klarstellung gegenüber dem geltenden Artikel 8 Absatz 3 PatG, dass der abgeleitete Erzeugnisschutz ein Herstellungsverfahren voraussetzt (Art. 8a Abs. 1 E-PatG), wurde insgesamt positiv aufgenommen. Ausdrückliche Zustimmung erhielt diese Präzisierung aus Kreisen der Entwicklungs-, Umwelt- und Konsumentenschutzorganisationen (BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Greenpeace, Med, sag, SGSG, SKF, SKS, StopOGM, Swissaid, WWF) sowie aus Fachrechtskreisen (AIPPI, SAV, Uni NE, PA6) und von Uni GE – FD. Nach Ansicht von PA3, VSP und VESPA sollte der Wortlaut zur Vermeidung eines Widerspruchs mit Artikel 64 Absatz 2 EPÜ an diesen angepasst und die weitere Klärung der Schutzwirkung von Durchgriffsansprüchen den Gerichten überlassen werden. Einzig Uni ZH – unitectra lehnt die Präzisierung bezüglich Herstellungsverfahren sowie den damit verbundenen Ausschluss von Durchgriffsansprüchen im Rahmen von Screeningverfahren entschieden ab. Neue Targets sowie Screeningverfahren würden häufig von Universitätsforschern bereitgestellt. Universitäten seien indessen nicht in der Lage, ein Screening nach chemischen Molekülen durchzuführen, da sie keinen Zugang zu chemischen Bibliotheken hätten. Solche Screenings würden daher von der Industrie durchgeführt, die aufgrund der Regelung nunmehr Patente für die gefundenen chemischen Moleküle beanspruchen könnte. Folglich würden die Universitätsforscher um die Früchte ihrer Arbeit gebracht. KoBS und SVBW lehnen den abgeleiteten Erzeugnisschutz insgesamt ab.

Die Ausdehnung des abgeleiteten Verfahrensschutzes auf Erzeugnisse, die durch Vermehrung erhalten wurden (Art. 8a Abs. 2 E-PatG), wird in einer Vielzahl von Stellungnahmen (OW, SH, CSP, GPS, SP, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Greenpeace, KoBE, KoBS, Med, sag, sek, SGSG, SKF, SKS, StopOGM, Swissaid und WWF) als zu weitreichend abgelehnt. Begrüssst wird dieser Vorschlag in Fachrechtskreisen (AIPPI, PA6, SAV, Uni GE – FD und Uni NE). Uni NE weist darauf hin, dass mit der Erschöpfungsregelung, dem Landwirteprivileg, dem Züchterprivileg und der Ausnahme in Bezug auf die Auskreuzung das erforderliche Gleichgewicht gefunden wurde. Auch die

NEK befürwortet aus Gründen der Gleichbehandlung die Erstreckung des abgeleiteten Stoffschutzes auf die durch Vermehrung gewonnenen Nachkommen.

Artikel 8b Fortwirkung des Schutzes für biologisch reproduzierbares Material

BE, KoBS, PSR, SPIB, SVBW, Uni GE – FS und WWF lehnen die Bestimmung über die Fortwirkung des Schutzes für biologisch reproduzierbares Material (Art. 8b E-PatG) ab. Entwicklungs-, Umwelt- und Konsumentenschutzorganisationen (BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Greenpeace, Med, sag, SGSG, SKS, StopOGM, Swissaid) wollen eine gegenteilige Regelung. Sofern an der Patentierung von biologischem Material und Genen festgehalten wird, beantragen GPS und SP, dass gesetzlich gefordert wird, dass die genetische Information im Erzeugnis, in dem sie Eingang findet, eine wesentliche Funktion erfüllt. Die CSP erachtet die Vorschrift als nicht mehr erforderlich, wenn Patente auf Genen verboten sind. Begrüsst wird dieser Vorschlag in Fachrechtskreisen (AIPPI, PA6, SAV, Uni GE – FD und Uni NE).

Artikel 8c Schutz für Sequenzen und Teilsequenzen von Genen

Die pharmazeutische Industrie (FIT, Intergenerika, Interpharma, Roche, SGCI, vips) unterstützt von AG, BS, GR, ZG, FDP, SVP, den Wirtschaftsverbänden (economiesuisse, Centre patronal, FER, HaBa, SGV – CVAM), Teilen der Fachrechtskreise (AIPPI, D.J., LES, PA6, RA1, RA2, SAV, Uni GE – FD, VIPS) sowie SAMW, SATW und Gen Suisse lehnen den Vorschlag, den Schutzzumfang von Patenten, die Gensequenzen zum Gegenstand haben, auf die konkret offenbarte Funktion der Sequenz zu beschränken (Art. 8c Abs. 1 E-PatG) ab. Sie sehen im zweckgebundenen Stoffschutz eine zu starke Schwächung des Patentschutzes auf dem innovativen Gebiet der Biotechnologie. Der eingeschränkte Schutzzumfang gewährleiste keinen adäquaten Schutz. Er bedeute ein Wettbewerbs- und Standortnachteil und verschlechtere die Rahmenbedingungen für die Forschung auf dem Gebiet der Biotechnologie. Damit weiterhin in die kostenintensive Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet investiert werde, müsse ein uneingeschränkter Stoffschutz gewährt werden. Um den Befürchtungen wie unangemessene Abhängigkeiten von Sequenzansprüchen oder Patentanmeldungen mit spekulativen Funktionsangaben Rechnung zu tragen, braucht es keine generelle Einschränkung auf Gesetzesebene. Es genügt die Prüfung der Patenterteilungsvoraussetzungen im Einzelfall. Eine Behinderung der Forschung lasse sich durch das Forschungsprivileg und die gesetzliche Lizenz für Forschungswerkzeuge verhindern. Ein eingeschränkter Stoffschutz verstösst gegen das TRIPS-Abkommen⁶. Der Vorschlag sei auch mit der EU-Biotechnologie-Richtlinie nicht vereinbar. Es wird verschiedentlich eine Regelung angeregt, der zufolge der Schutz aus einem Anspruch auf die Sequenz oder Teilsequenz eines menschlichen Gens auf den Anschnitt der Sequenz beschränkt werde, der für die im Patent konkret beschriebene Funktion wesentlich ist. Roche macht sodann geltend, dass sich Spleiss-Varianten eines Gens in der Se-

⁶ Abkommen vom 15. April 1994 über handelsbezogene Aspekte an geistigem Eigentum (Anhang 1C zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation); SR 0.632.2.

quenz zwingend unterscheiden würden, seien darauf gerichtete Patente davon abgesehen voneinander unabhängig. Der Vorschlag zielt am eigentlichen Problem der spekulativen Patentanmeldungen, die zu breite Stoffansprüche haben, vorbei. Eine Beschränkung des Stoffschutzes nütze hier wenig, da die von der Anspruchsformulierung erfassten Sequenzen ohnehin die gleiche Funktion hätten. Die Patentämter seien daher aufgerufen, die Erfindungshöhe und die Ausführbarkeit im gesamten beanspruchten Umfang streng zu prüfen, was bereits geschehe. Eine Intervention des Gesetzgebers sei nicht erforderlich. Roche und RA1 wenden ausserdem ein, dass sich die Beschränkung des Stoffschutzes leicht durch einen auf Proteine gerichteten Anspruch unterlaufen lasse.

BL, FR, GE und PA1 äussern sich skeptisch bis kritisch zum Vorschlag. BL wünscht, dass die Argumente für einen absoluten Stoffschutz wohlwollend geprüft und mit den ethischen Gesichtspunkten abgewogen werden. Dem Anliegen nach einem möglichst weit reichenden Schutz solle ethisch vertretbar entsprochen werden.

Der zweckgebundene Stoffschutz für Genpatente wird unterstützt von NE, SO, TG, CVP, SSV, SBV, von weiten Teilen der Hochschul- und Forschungskreise (Uni GE – FS, Uni NE, Uni – ZH BRI, Uni ZH – RI, Uni ZH – unitectra, ETH, sc nat), von den kleinen und mittleren Biotechnologie-Unternehmungen (SBA), von Kreisen der Medizin (SCG, SGMG) sowie von ASR, C.F., KoBE und StopOGM. Die Regelung verhindere eine Überbelohnung für nicht geleistete erfinderische Tätigkeit, vermeide übermässige Abhängigkeiten und schaffe einen Anreiz für weitere Forschung. Es werde ein fairer Interessenausgleich geschaffen. Der zweckgebundene Stoffschutz für Genpatente verhindere zu breite, spekulative Patente, anerkenne aber den Patentschutz in den Fällen, in denen eine Funktion eines Gens glaubwürdig beschrieben sei. Der Vorschlag sei auch nicht zu restriktiv. Es werde das geschützt, was der Erfinder effektiv zum Stand der Technik beigetragen habe. Der zweckgebundene Stoffschutz für Genpatente sei die einzige Möglichkeit um zu verhindern, dass ein Patent auf ein Gen die Forschung anderer behindere. Es werde ein angemessener und effektiver Schutz erreicht. Bedenken der Industrie werden als weniger bedeutsam angesehen als die Begünstigung spekulativer Patente durch einen zu weiten Patentschutz. Nach Ansicht von Uni GE – FS sollten auch synthetisch entwickelte Gensequenzen in die Regelung einbezogen werden, da nachträglich eine übereinstimmende Sequenz in der Natur entdeckt werden könnte.

Für den Fall, dass an der Patentfähigkeit von menschlichen Körperbestandteilen festgehalten werden sollte, befürworten ZH, CSP, GPS, SP, Entwicklungs-, Umwelt- und Konsumentenschutzorganisationen (BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Greenpeace, sag, SGSG, SKS, Swissaid) sowie Kreise der Ethik (EKAH, NEK, sek, Uni ZH – EZ) den zweckgebundenen Stoffschutz. Der Vorschlag vermeide eine Überbelohnung und übermässige Abhängigkeiten bzw. einen zu breiten Schutz, der Gefahr laufe, die Forschung zu behindern und der Innovation abträglich zu sein. Die Zweckbindung des Stoffschutzes bei Gensequenzen im Gegensatz zum absoluten Stoffschutz bei chemischen Stoffen stelle keine Diskriminierung einer Technologie dar, da sich Gene und chemische Stoffe in wesentlichen Punkten unterscheiden würden.

Nach Auffassung von FMH vermag die vorgeschlagene Beschränkung des Schutzzumfangs von Patenten, die Gensequenzen zum Gegenstand haben, die Bedenken gegen die Patentierung von Genen nicht auszuräumen. Sie führe zu keinem akzeptablen Ergebnis.

In redaktioneller Hinsicht wird in einer Reihe von Stellungnahmen eine Klärung der Begriffe „synthetisch hergestellte Sequenz“ sowie „Funktion“ gewünscht (BIO SUISSE, Blauen Institut, EKAH, EvB, FO, GenAu, Greenpeace, NEK, sag, SBA, SGSG, SKS, Swissaid, VSP, VIPS). SBA weist zudem darauf hin, dass unklar sei, ob für eine bereits patentierte Sequenz mit einer neuen spezifischen Anwendung ein anwendungsgebundener Stoffschutz oder bloss ein Verwendungsschutz beansprucht werden könne. Der Schutzzumfang solle im Sinne eines anwendungsgebundenen Stoffschutzes klargestellt werden.

Zur Regelung der sich überlappenden Nukleotidsequenzen gibt es nur ganz vereinzelte Stellungnahmen. AIPPI erachtet diese Vorschrift für überflüssig. Sofern Sequenzteilmereiche für die Funktion unwesentlich seien, könnten diese nicht unter Patentschutz gestellt werden. Hätten solche Bereiche aber eine Funktion, so seien sie wesentlich und patentierbar. Sodann betreffe der Absatz nicht die Wirkung, sondern den Schutzbereich von Patenten für die allein Artikel 69 EPÜ massgebend sei. RA1 und VSP weist darauf hin, dass aufgrund dieser Regelung eine Überlappung in Regionen, die für die Funktion des Genprodukts wesentlich seien, immer zu einer Abhängigkeit führen würde, selbst wenn die Übereinstimmung nur eine geringe sei.

Artikel 9 Ausnahmen von der Wirkung des Patentes

Die Ausnahmen von der Wirkung des Patents werden im Grundsatz in allen dazu eingegangenen Stellungnahmen mit nur einer Ausnahme positiv gewürdigt. In Bezug auf die einzelnen Freistellungen bestehen aber divergierende Einschätzungen:

- Zur Freistellung von Handlungen, die im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken vorgenommen werden (Art. 9 Abs. 1 Bst. a E-PatG), äussern sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmer. SP, AIPPI, FRC und PA6 begrüessen diese Freistellung. economiesuisse und FH befürchten eine Behinderung im Kampf gegen Nachahmungen und Piraterie. Sie fordern deshalb, die Ausnahme zugunsten nicht gewerblicher Handlungen im privaten Bereich zu streichen. VESPA und VSP regen eine Klarstellung an, dass die gewerbsmässige Begünstigung oder Erleichterung zum Privatgebrauch von den Wirkungen des Patents erfasst seien. Nach Ansicht von W.J.-J. ergibt sich diese Freistellung bereits im Umkehrschluss aus Artikel 8 PatG.
- Das weit gefasste Forschungsprivileg (Art. 9 Abs. 1 Bst. b E-PatG) wird als Garantie der Forschungsfreiheit begrüsst und praktisch einhellig unterstützt (GE, NE, LU, SO, TI, FDP, GPS, SSV, economiesuisse, SGV – CVAM, SVB, AIPPI, ASR, Centre patronal, EMPA, ETH, FER, FRC, FMH, Gen Suisse, Intergenerika, Interpharma, NEK, PA6, PSI, RA1, RA2, SAV, SAMW, SATW, SBA, sc nat, SCG, SGCI, SGMG, Swissmem, Uni GE – FD, Uni NE, Uni ZH – EZ, Uni ZH – RI, Uni ZH – unitectra, Uni ZH – vetsuisse, vips). Die explizite Festschreibung verbessere die Rechtssicherheit und Transpa-

renz. Das Privileg stelle nicht nur die angewandte Forschung, sondern auch die Grundlagenforschung sicher und gewährleiste das dem Patentsystem innewohnende Ziel der Förderung der Forschung und der technologischen Entwicklung. Die GPS erachtet das Privileg indessen als zu eng. Die Forschung zu wissenschaftlichen Zwecken, zumindest aber die universitäre Grundlagenforschung, sollte auch frei sein, wenn die patentierte Erfindung nicht Gegenstand, sondern Hilfsmittel der Forschung sei. W.J.-J. hält dafür, dass das Forschungsprivileg die Vorbereitung eines Markteintritts eines Nachahmers zum Nachteil der KMU begünstige, die sich gegen die Verletzung kaum zur Wehr setzen könnten. Es bedeute daher einen untragbaren Rechtsverlust. Als Alternative sei ein Lizenzzwang für Forschungszwecke vorzusehen, der zu einer vertraglichen Regelung führe.

Spirig begrüsst die Erläuterungen im Bericht, denen zufolge die Herstellung, Zubereitung und Lagerung eines patentgeschützten Erzeugnisses freigestellt sei, sofern diese Handlungen zur Durchführung von klinischen Versuchen in der Absicht erfolgten, eine arzneimittelrechtliche Zulassung zu erlangen. Das Patentgesetz erlaube nämlich derzeit nicht, Handlungen mit einem patentgeschützten Wirkstoff durchzuführen, die später zur Kommerzialisierung eines Generikums führten. Dadurch gingen hochwertige Arbeitsplätze verloren, ohne dass praktisch eine Verlängerung des Patentschutzes resultierte, da die Handlungen im patentfreien Ausland vorgenommen würden. Spirig regt eine ausdrückliche Freistellung solcher Versuchshandlungen im Gesetz an. Im gleichen Sinn beantragt Intergenerika eine „Bolar“-Regelung nach dem Vorbild des US-amerikanischen Rechts, welche Handlungen von den Wirkungen des Patents ausnimmt, die zur Registrierung eines Arzneimittels notwendig sind. Das in den Erläuterungen genannte Kriterium des Erkenntnisgewinns erachtet Intergenerika für die Zulassung von Generika als zu eng. Auch Handlungen für die Registrierung im Ausland sollten erlaubt sein. Validierungschargen sollten aus ökonomischen und ökologischen Gründen nicht vernichtet, sondern zum Verkauf nach Ablauf des Patentschutzes zugelassen werden. Das Anliegen, die zur Registrierung eines Arzneimittels notwendigen Handlungen zu Versuchszwecken ausdrücklich freizustellen, wird auch von Entwicklungs-, Umwelt- und Konsumentenschutzorganisationen (Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, KoBS, Med, sag, SGSG, SKS, StopOGM, SVBW und Swissaid) sowie von VSP vorgetragen. RA1 beanstandet demgegenüber, dass mit dem Forschungsprivileg Vorbereitungshandlungen für eine Kommerzialisierung unmittelbar nach Patentablauf privilegiert würden. Namentlich werde im Arzneimittelbereich das Kommerzialisierungsmonopol dadurch verkürzt. Das Forschungsprivileg solle daher keine Handlungen mit kommerzieller Zielsetzung umfassen. Auch economiesuisse und SCGI machen in diesem Zusammenhang einen Vorbehalt: Es müsse sichergestellt sein, dass Missbräuche, insbesondere die Verwendung des Forschungsprivilegs zur Vorausproduktion oder Lagerhaltung von Verkaufsware während der Patentlaufzeit, verhindert würden.

- Die freie Nutzung einer Erfindung zu Unterrichtszwecken an Lehrstätten (Art. 9 Abs. 1 Bst. c E-PatG) wird von SO, TI, SSV, AIPPI, FRC, Gen Suisse, PA6, SAMW, SCG, sc nat, SGMG, Uni ZH – EZ und Uni ZH - vetsuisse begrüsst. Diese Freistellung bedeute einen wichtigen Beitrag an die Kosten und die Qualität des Unterrichts und sichere neben der angewandten und der Grundlagenforschung auch die Lehre. VESPA, VSP und W.J.-J. erachten die Privilegierung des Unterrichts als zu einschneidend. Sie wünschen daher die Streichung von Buchstaben c. AIPPI, LES sowie Uni GE – FD beantragen eine Einschränkung auf den Unterricht über den Gegenstand der Erfindung.
- Das Züchterprivileg (Art. 9 Abs. 1 Bst. d E-PatG) wird seitens der Landwirtschaft (SBV, AGORA, ASR), der Entwicklungs-, Umwelt- und Konsumentenschutzorganisationen (Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Greenpeace, Med, sag, SGS, SKS, StopOGM und Swissaid), der NEK sowie in Fachrechtskreisen (AIPPI, PA6, SAV) befürwortet. Nach Ansicht von SH, CSP, GPS, SP sowie Entwicklungs-, Umwelt- und Konsumentenschutzorganisationen (Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Greenpeace, KoBE, KoBS, Med, sag, SGS, SKS, SPIB, StopOGM, SVBW, Swissaid und WWF) und EFBS geht das Privileg jedoch zu wenig weit und bringt eine Ungleichbehandlung von traditionellen Züchtern und solchen, die mit gentechnologischen Methoden arbeiten. Sie beantragen, dass das Züchterprivileg entsprechend der Sortenschutzgesetzgebung ausgestaltet wird. Auch der Vertrieb einer Pflanzensorte müsse von den Wirkungen des Patents ausgenommen sein. In der Frage, ob sich das Züchterprivileg auch auf die Vermarktung erstrecken soll, gibt die CVP demgegenüber einer international harmonisierten Lösung gegenüber einem Vorprellen der Schweiz den Vorrang.
- Die Ausnahme von den Wirkungen des Patents betreffend patentiertes biologisches Material, das im Bereich der Landwirtschaft zufällig oder technisch nicht vermeidbar vermehrt wurde (Art. 9 Abs. 1 Bst. e E-PatG), wird von FR, GPS, SBV, Agora, ASR, FMH, NEK und SAV ausdrücklich begrüsst. Die Ausnahme vermeide eine übermässige Inanspruchnahme von Landwirten durch Patente. Nach Ansicht von SP, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Greenpeace, KoBE, KoBS, Med, sag, SGS, SKS, StopOGM, SVBW, Swissaid und WWF soll ein Landwirt bei einer unbeabsichtigten Auskreuzung das entsprechende biologische Material weiter verwenden können. Der Bauer müsse zudem gegen die Quelle der Auskreuzung vorgehen können, weshalb die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und des Obligationenrechts betreffend Schadenersatzansprüche vorzubehalten seien. Der Gesetzeswortlaut sei entsprechend anzupassen. JU ist der Ansicht, dass der Ausnahmetatbestand auch einschliessen solle, dass vom Landwirt vernünftigerweise keine Massnahmen zur Verhinderung einer Auskreuzung gefordert werden könnten. RA1 weist darauf hin, dass der Ausnahmetatbestand andere Verbreitungsformen neben der Auskreuzung unbeachtet lasse, namentlich die Verwilderung und den horizontalen Gentransfer. Auch Verbreitungen, die durch unsachgemässe menschliche Handlungen verursacht werden, seien nicht angesprochen. Zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit dem Gentechnikgesetz sollten diese Lücken geschlossen werden. AIPPI und PA6 lehnen diesen

Ausnahmetatbestand ab. Ein Gericht würde auch ohne spezialgesetzliche Regelung den Fall richtig würdigen und eine zufällige oder technisch nicht vermeidbare Gewinnung von patentiertem biologischem Material nicht als Patentverletzung ansehen.

Der VKS beantragt, die Benutzung von Erfindungen durch amtliche Laboratorien für Vollzugsaufgaben (Handlungen zu behördlichen Kontroll- und Versuchszwecken, die dem Vollzug rechtlicher Erlasse dienen) von den Wirkungen des Patents auszunehmen, um die Erfüllung der Vollzugsaufgaben optimal zu gewährleisten.

Der zwingende Charakter der Ausnahmen von den Wirkungen des Patents (Art. 9 Abs. 2 E-PatG) wird als Stärkung der Verhandlungsposition der Forschenden befürwortet (NE, GPS, ASR, SBV, Uni NE).

Artikel 9a Lizenz für die Verwendung von Forschungswerkzeugen

Im Interesse der Forschung befürworten NE, SSV, Wirtschaftsverbände (economiesuisse, Centre patronal, Interpharma, SBA, SGCI, Swissmem, vips), Vertreter der Forschung und Lehre (Gen Suisse, SAMW, SATW, sc nat, SCG, SGMG, Uni NE, Uni ZH – unitectra, Uni ZH - vetsuisse), Vertreter der Ethik (NEK, Uni ZH – EZ) sowie PSR und RA1 den gesetzlichen Anspruch auf eine nicht ausschliessliche Lizenz für die Verwendung von Erfindungen, die als Hilfsmittel für die Forschung eingesetzt werden (Art. 9a E-PatG) zusammen mit dem Forschungsprivileg (Art. 9 Abs. 1 Bst. b E-PatG). Die gesetzliche Lizenz stelle die Nutzung von Forschungswerkzeuge zu angemessenen Bedingungen sicher und beuge einem Missbrauch vor. Sie bringe keine unerwünschte Einschränkung der Forschung mit sich. Uni ZH – unitectra weist darauf hin, dass Universitäten zur Verwertung auf exklusive Lizenzen angewiesen seien. In einem solchen Fall solle sich die Klage auf Lizenzerteilung für die Benützung des Forschungswerkzeugs gegen den Exklusivlizenzinhaber richten.

Die GPS hält demgegenüber die gesetzliche Lizenz bei Forschungswerkzeugen für ungenügend, da die Durchsetzung wenig wahrscheinlich sei. Das Forschungsprivileg sei daher auch auf Forschungswerkzeuge zu erweitern. Auch die Fachrechtskreise äussern sich kritisch bis ablehnend zum Vorschlag. Laut SAV würden derzeit nicht bestehende Beschränkungen der Rechte des Patentinhabers eingeführt, die nicht gerechtfertigt seien. Die Regelung sei daher zu streichen. AIPPI und PA6 erachten die Lizenzregelung als einschneidend und befürchten eine Schwächung der Investitionstätigkeit im Bereich der Forschungswerkzeuge. Missbräuche seien durch das Kartellgesetz zu korrigieren. Auch LES, PA3, VESPA und VSP halten die Lizenzregelung als zu weitreichend, da sich diese nicht auf den Bereich der gentechnologischen Erfindungen beschränke. Folglich seien auch Hersteller von Labor- und Analytikgeräten betroffen. Zudem solle nur die Nutzung zugunsten der eigenen Forschung privilegiert werden. Artikel 9a E-PatG sei daher zu streichen oder zu präzisieren. Nach Auffassung von Uni GE – FD löse diese Vorschrift das Problem der übermässigen Bindung im Rahmen von MTAs nicht. Sie regle nur die Benutzung der Erfindung, die als Hilfsmittel für die Forschung eingesetzt werden, nicht auch Ansprüche auf Forschungsergebnisse, die unter Benutzung der Erfindung gemacht wurden.

Verschiedene Stellungnahmen beinhalten sodann redaktionelle oder gesetzessystematische Bemerkungen.

Artikel 9b Absatz 3 Erschöpfung bei biologischem Material

Auf die Regelung der Erschöpfung bei patentgeschütztem biologischem Material (Art. 9b Abs. 3 E-PatG) geht nur ein Teil der Stellungnahmen ein. GPS hält dafür, dass der Patentinhaber bei der Festsetzung des Preises für das erste Inverkehrbringen der Möglichkeit Rechnung zu tragen habe, dass das Erzeugnis über mehrere Generationen vermehrt werden könne. GPS betragt daher die Regelung zu streichen. SP, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Greenpeace, Med, sag, SGSG, SKS, SPIB, StopOGM, Swissaid und WWF beantragen, dass die Erschöpfungswirkung auch auf die weitere Vermehrung des patentgeschützten biologischen Materials erstreckt wird. Ein Schutz für das Vermehrungsgut sei über den Sortenschutz möglich.

JU, GE, Agora und PSR weisen darauf hin, dass das Landwirteprivileg vorbehalten werden sollte.

Landwirteprivileg

Die Einführung des Landwirteprivilegs (Art. 35a und 35b E-PatG) für den Bereich des Patentrechts, die im Rahmen der Revision des Sortenschutzgesetzes vorgezogen wird, wird mehrheitlich begrüsst (GE, NE, OW, SBV, Agora, ASR, FRC, NEK, RA2, SAV, SCGI). Agora befürwortet die vorgesehene Möglichkeit einer Entschädigung. Für OW ist die Beschränkung des Privilegs auf die Verwendung im eigenen Betrieb zu restriktiv. Sie behindere besonders Zuchtbetriebe. Auch für ASR muss das Landwirteprivileg im Bereich der Tierzucht die Weiterzucht ermöglichen, indem es die züchterische Verwendung von genetisch veränderten Tieren umfasst. Nach Ansicht von GPS soll das Landwirteprivileg auch die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an benachbarte Betriebe umfassen, wobei nicht nur die unmittelbar an einen Bauernbetrieb angrenzenden Betriebe als benachbart zu verstehen seien. Swissem und VSSJ sprechen sich gegen das Landwirteprivileg aus. Dieses sei in Industrieländern nicht sinnvoll. Es gefährde die Herstellung von Qualitätsnahrungsmitteln sowie die Züchtung neuer Kulturpflanzen. Sollte es dennoch eingeführt werden, sei eine Entschädigungspflicht verbindlich zu regeln.

Zwangslizenz bei abhängigen Sortenschutzrechten

Die Einführung einer Zwangslizenz (Art. 36a E-PatG) bei abhängigen Sortenschutzrechten, die im Rahmen der Revision des Sortenschutzgesetzes vorgezogen wird, wird von AIPPI, PA6, SCGI und SAV unterstützt. SCGI begrüsst die Beschränkung auf Pflanzensorten, die einen namhaften Fortschritt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung im Vergleich mit der patentgeschützten Erfindung aufweisen.

Artikel 40b Zwangslizenz bei Diagnostika

Die vorgeschlagene Zwangslizenz für die Benützung stösst bei TI, GPS, SAMW, sek, Uni GE – FD, Uni NE und Uni ZH – unitectra auf Zustimmung. Uni ZH – unitectra weist darauf hin, dass Universitäten zur Verwertung auf exklusive Lizenzen angewiesen seien. In einem solchen Fall sollte sich die Klage auf Lizenzerteilung für die Benützung des patentierten Diagnostikum gegen den Exklusivlizenzinhaber richten. Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Med, sag, SGSG, SKS, SPIB, StopOGM und Swissaid erachten den Vorschlag als Schritt in die richtige Richtung. Zusammen mit GPS, SP und sek beantragen diese Organisationen, dass die Zwangslizenzregelung auf den Bereich der Gesundheit und Ernährung insgesamt ausgedehnt wird. Missbräuche von marktbeherrschenden Stellungen, die auf Patente zurückzuführen seien, könnten in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gravierende Folgen haben.

AIPPI, LES, PA3, PA6, SAV und VESPA erachten die Bestimmung als überflüssig und beantragen deren Streichung. Soweit das Kartellgesetz anwendbar sei, enthalte es auch die Sanktionen, namentlich die Möglichkeit einer Anordnung, dass der Verursacher der Wettbewerbsbehinderung mit dem Behinderten marktgerechte oder branchenübliche Verträge abschliesse (Kontrahierungszwang). AIPPI befürchtet ausserdem eine Abkühlung der Investitionstätigkeit im Diagnostikmarkt in der Schweiz. Davon abgesehen sei die Regelung nicht geeignet, den Patentinhaber nur wegen des schweizerischen Marktes zu einem anderen Vermarktungsverhalten zu veranlassen. PA3 regt an, allenfalls eine Einschränkung auf gentechnologische Erfindungen vorzunehmen.

Artikel 49 Form der Anmeldung

Zu dieser Vorschrift gibt es nur wenige spezifische Bemerkungen, die zum Teil redaktioneller Natur sind. Nach Auffassung von SP, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, Med, sag, SGSG, SKS, SPIB, StopOGM und Swissaid ist nicht nur eine Beschreibung der konkreten Funktion sondern deren Nachweis zu fordern, um spekulativen Funktionsangaben vorzubeugen. Auch in Artikel 50 solle ausdrücklich verankert werden, dass die Offenbarung bei Gensequenzen den Nachweis der Funktion umfasse.

Artikel 49a Angabe der Quelle

Die Offenlegung der Quelle von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen in Patentanmeldungen wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer als transparenzförderndes Instrument grundsätzlich begrüsst. Die geäusserten Meinungen gehen aber auseinander, ob die Schweiz ein solches Erfordernis ohne internationale Verpflichtung bzw. ohne international harmonisierte Regelung in das Patentgesetz aufnehmen soll. Uneinigkeit besteht auch zur Frage, ob bei einer Unvereinbarkeit der Regelung mit dem PLT der Ratifikation dieses Abkommens oder der Einführung der Quellenoffenlegung der Vorrang zu geben ist.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer (BE, SO, TG, ZH, GPS, SP, EFBS, SAMW, sc nat, FMH, SGMG, SGSG, SCG, PSI, ETH, Uni ZH - EZ, C.F., SGIM, SPIB, SBA, EKAH, NEK-CNE, Med, WWF, EvB, Basler Appell, Greenpeace, sag, swisscoalition, sek, Stop-OGM, GenAu, SWISSAID, Blauen Institut, FO, SKS, ASR, VKMB, BIO SUISSE) unterstützt die Einführung der Offenlegungspflicht in der laufenden Revision des Patentgesetzes. Dies wird mit ethischen Überlegungen und der positiven Bilanz mit Bezug auf die nachhaltige Entwicklung begründet. Weiter wird im internationalen Vorgreifen ein Know-how-Vorsprung und Imagegewinn für die schweizerische Industrie gesehen. Die ETH erachtet die Quellenangabe als regelmässig unproblematisch, kann aber nicht beurteilen, ob mit der vorgesehenen Regelung auch tatsächlich ein „access and benefit sharing“ stattfinden kann. Einige dieser Vernehmlassungsteilnehmer schlagen Änderungen vor, welche entweder eine Konkretisierung oder eine Verschärfung der Regelung bezwecken. So wird gefordert, dass der Patentanmelder auch einen Nachweis über den so genannten prior informed consent (PIC) und das Benefit Sharing zu erbringen hat. Weiter soll der Patentanmelder erklären müssen, dass er nicht der Offenlegungspflicht unterliegt, die gemachten Angaben vollständig sind und keine weiteren Anspruchsberechtigten bestehen. Zudem wird die Ausdehnung der Offenlegungspflicht auf menschliches Ausgangsmaterial und eine Präzisierung des Begriffs der „Quelle“ beantragt. Die EKAH verlangt, dass auch die Quelle von traditionellem Wissen über die Anwendung von genetischen Ressourcen offen zu legen ist. Ferner wird vorgeschlagen, in Artikel 26 für die Falschangabe einen neuen Nichtigkeitsgrund einzufügen. Ebenfalls verlangt wird, dass die Erfindung auf genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen basiert, und nicht, wie vorgesehen, diese nur betreffen soll. Beantragt wird auch die Streichung der Einschränkung in Artikel 49a, dass die Erfindung „direkt“ auf genetischen Ressourcen oder traditionellem Wissen beruhen muss. Ausserdem soll der Patentanmelder nicht erklären können, dass die Quelle ihm unbekannt sei. Schliesslich soll ein neuer Artikel 3 Absatz 4 zur Verarbeitung entsprechend ZGB 726 eingefügt werden.

Der andere Teil der Vernehmlassungsteilnehmer vertritt die Ansicht, dass nur eine international harmonisierte Lösung Sinn macht und lehnt deshalb die Einführung der Offenlegungspflicht zum jetzigen Zeitpunkt ab (AG, AI, AR, BS, FR, LU, NE, SG, ZG, CVP, FDP, SVP, economiesuisse, SGCI, Interpharma, vips, FTI, HaBa, Centre Patronal, SATW, Uni NE, Uni GE, Uni ZH unitectra, SAV, LES, VIPS, VESPA, AIPPI, VSP, RA1, RA2, PA3, D.J., SBV). Die CVP begrüsst anstelle einer nationalen Regelung den Einsatz der Schweiz zur Sicherstellung des Anliegens auf der internationalen Ebene. Gen Suisse gibt zu bedenken, dass eine schweizerische Regelung der Anpassung an die europäische Gesetzgebung zuwider läuft. Andere Vernehmlassungsteilnehmer (ZG, economiesuisse, Gen Suisse, Interpharma) machen geltend, dass die schweizerische Regelung strenger ausfallen könnte als eine international harmonisierte bzw. mit dieser inkompatibel sein könnte (FDP). Einige Vernehmlassungsteilnehmer sehen in der Einführung der Offenlegungspflicht eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit, der Forschung oder des Patentschutzes in der Schweiz. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer machen geltend, dass der Verhandlungsspielraum der Schweiz auf der internationalen Ebene eingeschränkt bzw. ihre

Verhandlungsposition geschwächt werde. Ein Vernehmlassungsteilnehmer beurteilt den Begriff des traditionellen Wissens kritisch und erachtet deshalb eine gesetzliche Normierung als verfrüht. Andere Vernehmlassungsteilnehmer erachten die in Artikel 81a E-PatG vorgesehene Busse als eine im Patentrecht ungerechtfertigte Sanktion. Ein Vernehmlassungsteilnehmer bemängelt die rein deklaratorische Natur der Offenlegung, ein anderer kritisiert die Nichtberücksichtigung von indigenen Gemeinschaften. Schliesslich rügen mehrere Vernehmlassungsteilnehmer die Ungleichbehandlung zum EPÜ.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer sehen in der Regelung einen Verstoss gegen den PLT, den PCT oder gegen beide Abkommen. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer wollen der Ratifikation des PLT den Vorrang geben. Andere Vernehmlassungsteilnehmer wollen demgegenüber der Einführung der Quellenoffenlegung den Vorrang geben, verlangen die Anbringung eines entsprechenden Vorbehaltes bei der Ratifikation des PLT oder sehen die Einführung als wichtiges Zeichen für die Änderung des PLT. Einige Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, das Inkrafttreten der nationalen Regelung an die Änderung des PCT zu knüpfen. Alternativ wird vorgeschlagen, Artikel 49a E-PatG bis zur Anpassung des PCT nur als Soll-Vorschrift einzuführen oder aber das Patentgesetz dem PLT anzupassen, dessen Ratifikation aber bis zu einer entsprechenden Einigung im PCT aufzuschieben.

Artikel 50a Hinterlegung biologischen Materials

Die Offenbarung von Erfindungen betreffend biologisches Material durch Hinterlegung einer Probe wird von AIPPI, PA6 und SAV begrüsst. GPS steht der Hinterlegung als Ersatz der Beschreibung skeptisch gegenüber. Der Nachvollzug der Erfindung wäre nicht über Datenbanken, sondern nur gestützt auf eine Probe möglich, wodurch die Patentinformation erschwert und verteuert und die Rechtssicherheit beeinträchtigt werde. Mit der Hinterlegung würden zudem Trivialerfindungen begünstigt. Sie stelle ausserdem den Offenbarungsgedanken in Frage, da die Verfügbarkeit des hinterlegten Materials langfristig nicht gewährleistet sei. Die Patentschutzdauer müsse deshalb vom Vorhandensein einer Probe abhängig gemacht werden. Es besteht aber auch über die Patentschutzdauer hinaus ein Interesse an einem Vorhandensein einer Probe. Das biologische Material müsste daher gleich lang hinterlegt sein, wie die Patentakten verfügbar seien. KoBE, KoBS und SVBW beantragen die Streichung dieser Vorschrift. KoBE regt an, dass statt dessen die Hinterlegung von Material für den Nachweis der Quelle genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens ermöglicht werde.

Artikel 58a Veröffentlichung von Patentgesuchen

Die vorgeschlagene Veröffentlichung von Patentanmeldungen wird einhellig befürwortet (LU, TI, FDP, SSV, AIPPI, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EMPA, ETH, EvB, FO, GenAu, Greenpeace, Med, PA6, PSI, sag, SAV, SGSG, SKF, SKS, StopOGM, Swissaid, Swissemem). VKS beantragt, dass zum Patent angemeldete molekulare Strukturinformationen den Vollzugsbehörden im Zeitraum zwischen Patentanmeldung und Patenterteilung auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

Eine Reihe von Stellungnahmen beinhalten sodann redaktionelle Bemerkungen bzw. Verbesserungsvorschläge (economiesuisse, PA1, PA2, PA3, VESPA, VSP).

Artikel 59 Fakultative Recherche

Die vorgeschlagene fakultative Recherche zum Stand der Technik (Art. 59 Abs. 5 und 6 E-PatG) wird von SSV, AIPPI, ETH, PA6, PSI und Swissmem ausdrücklich begrüsst. Sie stelle ein kostengünstiges und effizientes Instrument dar, um einen Überblick über den Stand der Technik zu erhalten, und erlaube, die Weiterführung eines Gesuchs oder die Rechtsbeständigkeit eines Patents zu beurteilen. SAV lehnt hingegen eine Quersubventionierung aus den Jahresgebühren ab.

Zu den Modalitäten der fakultativen Recherche beantragen die Fachrechtskreise (AIPPI, PA2, PA3, PA6, VESPA, VSP) verschiedene Änderungen. Diese betreffen die Frist für den Antrag des Patentbewerbers zur Durchführung der Recherche, die Einschränkung, dass Dritte erst nach der Veröffentlichung der Anmeldung eine Recherche verlangen können, sowie den Nachweis eines schützenswerten Interesses durch einen Dritten für die Durchführung der Recherche. In diesen Stellungnahmen werden sodann das Verhältnis zur Recherche internationaler Art und der Inhalt des Recherchenberichts angesprochen.

Artikel 59d Einspruchsverfahren

Die Schaffung eines Einspruchsverfahrens wird mehrheitlich unterstützt (LU, TI, FDP, GPS, SP, SSV, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, ETH, EvB, FO, GenAu, sag, SGSG, SKF, SKS, SPIB, StopOGM, Swissaid, Uni ZH – RI). Uni ZH – RI begrüsst namentlich, dass dadurch die öffentliche Meinung in die Entscheidungspraxis des IGE einbezogen und deren Akzeptanz gefördert werde. Uni ZH – RI stimmt auch der Möglichkeit zu, dass das IGE im Rahmen des Einspruchsverfahrens die Beratung durch die Ethikkommissionen in Anspruch nehmen kann. Nach Ansicht von SH, SP, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, sag, SGSG, SKF, SKS, SPIB, StopOGM und Swissaid sollte der Anwendungsbereich auf Artikel 2 E-PatG insgesamt ausgeweitet werden. Nach Meinung von GPS sollte auch ein Mangel in Bezug auf Artikel 49a E-PatG einen Grund für einen Einspruch bilden. Greenpeace und Med erachten die eingeschränkten Gründe für einen Einspruch als nicht gerechtfertigt. Einsprechende müssten jeden Verstoss gegen die Erteilungsvoraussetzungen, namentlich auch mangelnde Neuheit, Erfindungshöhe und Offenbarung, geltend machen können. Dies regt auch PA1 an.

AIPPI, PA5 und PA6 lehnen das auf die Überprüfung der Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 E-PatG beschränkte Einspruchsverfahren als blossen administrativen Leerlauf ab. Es erfasst nur schweizerische Patente, nicht aber die weitaus grössere Zahl europäischer Patente. Die Rechtsbeständigkeit von nationalen wie europäischen Patenten könne jederzeit vom Zivilrichter gerichtlich überprüft werden. Auch SAV teilt diese Bedenken. SAV beantragt den Anwendungsbereich auch auf Artikel 2 Absatz 1 E-PatG auszudehnen, sollte am Einspruchsverfahren festgehalten werden. Swissmem steht der Ausgestaltung des Ein-

spruchsverfahrens als Popularklage kritisch gegenüber, da das Verfahren benutzt werden könnte Investitionsvorhaben zu verhindern oder zu verzögern.

Weitere Bemerkungen

Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, GenAu, sag, SGSG, SKS, StopOGM, Swissaid beanstanden die Begriffsbestimmungen in Ziffer 2.1.1 des erläuternden Berichts. „Im Wesentlichen biologische Verfahren“ sollten als Verfahren definiert werden, die im Wesentlichen und nicht vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung und Selektion beruhen. „Mikrobiologische Verfahren“ sollten als Verfahren definiert werden, in denen beim wesentlichen Verfahrensschritt Mikroorganismen zur Herstellung oder Veränderung von Erzeugnissen verwendet oder für bestimmte Anwendungszwecke neue Mikroorganismen entwickelt werden.

Nach Ansicht von JS sollten die Kompetenzen der NEK erweitert werden. Recherchenberichte nach Artikel 59 Absätze 5 und 6 E-PatG sollten der NEK zugestellt werden. Ihr sei ausdrücklich ein Einspruchsrecht im Verfahren nach 59d E-PatG einzuräumen. Auch sollte sie in sämtlichen Gerichtsverfahren von Amtes wegen zur Stellungnahme aufgefordert werden. Ähnlich beantragt GenAU, dass Patentanträge im Bereich der Biotechnologie der EKAH zur Stellungnahme vorzulegen sind.

FMH bedauert, dass die Revision nicht genutzt wurde, um das Problem des Off Label Use von Arzneimitteln (Anwendung bei Kindern und alten Menschen ohne spezifische klinische Studien) zu beheben und Orphan Drugs zu fördern. Patente können hier einen wesentlichen Anreiz schaffen. Auch SGSG spricht sich für eine Förderung von Orphan Drugs aus.

4.2 Ratifizierung der EPÜ Revisionsakte

4.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Ratifizierung der EPÜ Revisionsakte wird grundsätzlich unterstützt von zwei Kantonen (BE, AR), FDP, GPS, SSV, von vier Spitzenverbänden (economiesuisse, SGV – CVAM, SBV, SGB), von Teilen der Wirtschaftskreise (Centre patronal, swissmem), von der pharmazeutischen Industrie (Intergenerika, Interpharma, SGCI, vips), von weiten Teilen der Fachrechtskreise (AIPPI, D.J., LES, PA3, PA6, RA1, SAV, VIPS, VESPA) sowie von ETH und SATW. economiesuisse, Uni GE – FD, AIPPI sowie PA6 begrüßen die gesetzliche Verankerung des Schutzes der zweiten medizinischen Indikation ausdrücklich.

Demgegenüber lehnen GPS, zwei Konsumentenschutzorganisationen (SVBW, KoBS), santésuisse sowie PA4 die Einführung des Patentschutzes für medizinische Indikationen ab. Nach Auffassung von santésuisse hätte dies unannehmbare Konsequenzen für die Herstellung und Verbreitung von Generika und laufe den Bemühungen im Rahmen der KVG-Revision entgegen.

Die Auswirkungen der ursprünglichen Nichtigkeit eines lizenzierten Schutzrechts werden in der Vorlage nach Auffassung der Uni ZH – unitectra, RA1, Teilen der Fachrechtskreise (AIPPI, LES, PA6) sowie SBA nicht restlos geklärt und sind demzufolge noch einer entsprechenden Regelung zuzuführen.

SAV gibt zu bedenken, dass EPO-Mitgliedstaaten, welche die revidierte Fassung im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens weder ratifiziert haben noch beigetreten sind, automatisch ihre Mitgliedschaft in der Europäischen Patentorganisation verlieren und fordert deshalb dazu auf, den Beitritt zur EPÜ Revisionsakte prioritär und zeitlich vorgezogen zu behandeln, für den Fall da sich die Revisionsvorlage aus anderen Gründen verzögern sollte. Diese Forderung wird von RA1 sowie weiteren Vertretern aus dem Kreise des Fachrechts unterstützt (AIPPI, D.J., PA6), zumal ein Ausschluss dramatische Folgen für die Schweizerische Gesamtwirtschaft hätte (PA3).

4.2.2 Bemerkungen nach Artikel

Artikel 1 Patentierbare Erfindungen

SAV schlägt vor, in Anlehnung an Artikel 52 Absatz 1 EPÜ 2000 und Artikel 27 Absatz 1 TRIPS-Abkommen in Absatz 1 klarzustellen, dass für neue gewerblich anwendbare Erfindungen Erfindungspatente „auf allen Gebieten der Technik“ erteilt werden.

Artikel 7c Erste medizinische Indikation

Artikel 7c E-PatG wird als Kodifikation der bewährten europäischen Praxis von Uni GE – FD begrüsst. Zwei Konsumentenschutzorganisationen (SVBW, KoBS) wie auch *santésuisse* beantragen demgegenüber die ersatzlose Aufhebung der Bestimmung. *santésuisse* schlägt alternativ vor, die Bestimmung so zu formulieren, dass bei Arzneimitteln nur deren Substanz patentierbar ist, nicht jedoch jede neue therapeutische Indikation.

PA4 hält es für bedenklich, wenn per Patentgesetz versucht wird, einen Stoff oder ein Stoffgemisch, der bzw. das bereits zum Stand der Technik gehört, wieder neu zu machen. Der Grund weshalb weitere Verwendungen Erfindungen darstellen können, liege in einem anderen Erfindungsmerkmal als der Neuheit.

Artikel 7d Weitere medizinische Indikationen

Diese neue Bestimmung wird als Kodifikation der bewährten europäischen Praxis von Uni GE – FD begrüsst. *economiesuisse*, AIPPI und PA6 begrüssen ebenfalls die Einführung einer gesetzlich klaren Lösung für den Schutz der Zweitindikation im Pharmabereich und die Beendigung der Unsicherheit über die Schutzwirkung des sog. „Swiss type claim“.

Zwei Konsumentenschutzorganisationen (SVBW, KoBS) wie auch *santésuisse* beantragen dagegen die ersatzlose Streichung der Bestimmung. *santésuisse* schlägt alternativ vor, die Bestimmung so zu formulieren, dass bei Arzneimitteln nur deren Substanz patentierbar ist,

nicht jedoch jede neue therapeutische Indikation. Auch GPS befinden die Bestimmung als problematisch, da sie zu Missbrauch führen könne.

PA4 hält es für bedenklich, wenn per Patentgesetz versucht werde, einen Stoff oder ein Stoffgemisch, der bzw. das bereits zum Stand der Technik gehört, wieder neu zu machen. Der Grund weshalb weitere Verwendungen Erfindungen darstellen könnten, liege in einem anderen Erfindungsmerkmal als der Neuheit.

Artikel 28a Wirkung der Änderung im Bestand des Patents

Uni ZH – unitectra hält eine Ergänzung dahingehend, dass die rückwirkende Nichtigkeit eines Patents nicht zur Rückerstattung bereits bezahlter Lizenzgebühren führt, für unabdingbar, weil Hochschulen die Erfindungen nicht selbst umsetzen können und deshalb auf die Lizenzierung zu einem frühen Zeitpunkt angewiesen sind. SBA beurteilt die vollständige Rückabwicklung des Vertrags ebenfalls als nicht praktikabel, da sie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Lizenzgebers übersteigen könnte und schlägt deshalb eine Lösung vor, die dem Lizenznehmer die Möglichkeit gibt, den Lizenzvertrag im Falle der Nichtigklärung des erteilten Patents aus wichtigem Grund aufzulösen. Um Rechtsunsicherheiten in Bezug auf Lizenzverträge zu begegnen, beantragen auch AIPPI und PA6 vorzusehen, dass die Nichtigklärung dem Lizenznehmer das Recht gibt, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

RA1 befindet die vorgeschlagene Regelung als zu starr. Ein Patentinhaber solle auch ex-nunc auf den Patentschutz verzichten können. Die strikte ex-tunc-Nichtigkeit sei auch problematisch, da ihre weitergehenden Rechtswirkungen nicht restlos geklärt seien. Die vorgeschlagene Regelung würde zudem die Frage aufwerfen, weshalb bei Nichtbezahlen der Jahresgebühr der Patentschutz nicht auch ex-tunc erlischt. Derselben Auffassung, wonach ein Verzicht mit Wirkung nur für die Zukunft ebenfalls möglich sein soll, ist LES und unterbreitet einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

AIPPI, PA3 und PA6 begrüßen die Klarstellung, dass ein nichtiges Patent ex-tunc verfällt. PA3 erachtet jedoch die Bezugnahme auf das „Datum der Erteilung“ als unglücklich, da Rechte schon vor der Erteilung entstehen können und regt zur Verwendung einer dem EPÜ analogen Formulierung an: „... als von Anfang an nicht eingetreten“. VSP und PA4 beantragen mit Blick auf die Rechtslage im Zeitraum zwischen Veröffentlichung bzw. Einreichung sowie Erteilung des Patents ebenfalls eine Klarstellung der Regelung. PA4 schlägt zudem eine Änderung der Bestimmung im Wortlaut vor, da ein Patent, nachdem es für nichtig erklärt worden ist, keine Wirkung mehr habe.

W.J.-J. erachtet eine Präzisierung des Vorschlages für notwendig, da nicht klar sei, wie die Einschränkung vorgenommen werden könne, d.h. ob das Prinzip „full contents“ oder „claimed contents“ gelte.

Artikel 121 Umwandlung der europäischen Patentanmeldung

VSP schlägt vor, mit einer dem Änderungsvorschlag zu Artikel 7 Absatz 3 E-PatG entsprechenden Formulierung von Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe c E-PatG die Gleichbehandlung zwischen nationalen Patentgesuchen und regionalen Patentanmeldungen für die Schweiz zu erzielen.

Artikel 127 Beschränkung des Teilverzichts

Artikel 127 steht nach Auffassung von PA4 in Widerspruch dazu, dass der Inhaber eines europäischen Patents jederzeit auf dieses verzichten könne, auch während eines Einspruchs- oder Beschwerdeverfahrens. Zudem betreffe diese Bestimmung das europäische und nicht das schweizerische Verfahren.

Artikel 128 Aussetzen des Verfahrens bei Zivilrechtsstreitigkeiten

VSP regt eine Präzisierung des Wortlautes von Buchstabe a an. PA3 schlägt vor, den Antrag auf Überprüfung in einer gesonderten Bestimmung (Bst. c) zu behandeln. PA4 beurteilt Buchstabe a als unklar und wünscht eine Präzisierung des Wortlautes von Buchstabe b.

4.3 Ratifizierung des EPÜ Sprachenprotokolls

4.3.1 Allgemeine Bemerkungen

In allen hierzu eingegangenen Stellungnahmen wird die Ratifikation des EPÜ Sprachenprotokolls begrüsst. Der Vorentwurf wird ausdrücklich unterstützt von zwei Kantonen (LU, AR), FDP, GPS, SSV, von weiten Teilen der Spitzenverbände (economiesuisse, SBV, SGB, SGV – IS), von Teilen der Wirtschaftskreise (Centre patronal, swissmem), von der pharmazeutischen Industrie (Interpharma, Intergenerika, SGCI, vips), von Teilen der Hochschul- und Forschungskreise (ETH, SATW, Gen Suisse), sowie von Vertretern der Fachrechtskreise (AIPPI, D.J., LES, PA1, PA3, PA6, RA1, RA2, SAV, VESPA, VIPS, VSP).

SGB sowie Teile der Fachrechtskreise (AIPPI, VSP, VESPA, PA2, PA3, PA6) lehnen jedoch die sofortige Aufhebung des Übersetzungserfordernisses ab, weil dies zu einer einseitigen Benachteiligung der schweizerischen Wirtschaft führe, solange die übrigen Signatarstaaten das Sprachenübereinkommen ihrerseits noch nicht umgesetzt hätten. Zudem verbleibe damit der Druck auf die übrigen Signatarstaaten ihrerseits das Sprachenübereinkommen umzusetzen (AIPPI, VSP, VESPA, PA6). Die internationale Harmonisierung solle grundsätzlich im Gleichschritt mit den europäischen Partnern erfolgen (SGB). AIPPI und PA6 schlagen deshalb vor, dem Bundesrat die Kompetenz zu erteilen, die Artikel auf den Zeitpunkt in Kraft zu setzen, auf welchen das Sprachenprotokoll in Kraft tritt.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer regen an, Englisch auch als Sprache zur Einreichung von nationalen Patentgesuchen zuzulassen. Dies entspreche einem lang bestehenden

Bedürfnis von Industrie und Anwaltschaft und wirke einer durch die Ratifizierung des EPÜ Sprachenprotokolls begründeten Rechtsungleichheit zwischen nationalen Patentgesuchen und europäischen Patentanmeldungen entgegen. Englisch sei heute der faktische Standard in fast allen technischen Gebieten und die aufwendigen Übersetzungen trügen mehr zur Unsicherheit bei, als sie die Rechtssicherheit erhöhten (economiesuisse, PA1, Interpharma).

Einige Vertreter der Fachrechtskreise (AIPPI, D.J., RA1, PA6, SAV) zeigen sich besorgt, dass die politische Diskussion zu den biotechnologischen Revisionspunkten die binnenrechtliche Angleichung hinsichtlich des Übereinkommens über Jahre verzögern könnte und regen deshalb an, diesfalls zumindest die Voraussetzungen für die Ratifizierung des EPÜ Sprachenprotokolls zu schaffen.

4.3.2 Bemerkungen nach Artikel

Artikel 56 Anmeldungsdatum

economiesuisse, PA1 und Interpharma beantragen, Englisch als Sprache zur Einreichung nationaler Patentanmeldungen zuzulassen. PA1 unterbreitet einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

Artikel 112 bis 116 Vorbehalt von Übersetzungen und verbindliche Sprachen

PA2, PA3, VESPA sowie VSP lehnen die sofortige Streichung der Artikel 112 bis 116 PatG ab. Es sei erst dann auf die Übersetzungserfordernisse zu verzichten, wenn das Übereinkommen in Kraft trete. PA2 schlägt vor, den Bundesrat zur Ratifizierung des EPÜ Sprachenprotokolls zu ermächtigen.

Artikel 148 Vorbehalt von Übersetzungen und verbindlichen Sprachen

PA2, PA3, VESPA sowie VSP beantragen, Artikel 148 E-PatG dahingehend abzuändern, dass Artikel 112 bis 116 PatG erst am Tag des Inkrafttretens des Sprachenprotokolls aufgehoben werden. AIPPI, PA6 und VSP schlagen entsprechende redaktionelle Änderungen der Bestimmung vor.

4.4 Ratifizierung des Patentrechtsvertrags (PLT)

4.4.1 Allgemeine Bemerkungen

AR, FDP, GPS, SSV, vier Spitzenverbände (economiesuisse, SGV – CVAM, SBV, SGB), Teile der Wirtschaftskreise (Centre patronal, swissmem), die pharmazeutische Industrie (Intergenerika, Interpharma, SGCI, vips), weite Teile der Fachrechtskreise (AIPPI, D.J., LES, PA1, PA3, PA6, RA1, SAV, VIPS, VESPA) sowie ETH und SATW unterstützen die Ratifizierung des Patentrechtsvertrags. Der PLT gewährleiste einen verfahrensrechtlichen Mindeststandard und bringe bedeutende Vereinfachungen im internationalen Patentrecht.

Die Verringerung des administrativen Aufwands trage zu einer Reduktion der Kosten für einen weltweiten Patentschutz bei.

4.4.2 Bemerkungen nach Artikel

Artikel 13 Ausnahmen vom Vertreterzwang

Nach Auffassung von PA3 sollten wegen Artikel 7 PLT einzig die Einreichung des Patentgesuchs und die Bezahlung von Gebühren als Ausnahmen gesetzlich geregelt werden. Weitere Handlungen, die ohne Vertreter durchgeführt werden könnten, seien auf Verordnungsstufe zu regeln. Mit dem Wegfall der Übersetzung europäischer Patente sei für die verbleibenden Fälle, in denen Übersetzungen einzureichen sind, ein Vertreterzwang vorzusehen, da es sich um Verfahrenshandlungen im Erteilungsverfahren handle.

Artikel 56 Anmeldedatum

PA1 beantragt, die Eingabe von nationalen Patentgesuchen in englischer Sprache zuzulassen, um eine ungleiche Behandlung von nationalen und europäischen Patentgesuchen zu vermeiden.

Drei Vernehmlassungsteilnehmer (VESPA, VSP, W.J.-J.) wünschen eine Klarstellung von Artikel 56 E-PatG, namentlich von Absatz 1 Buchstabe a.

Artikel 58 Änderung der technischen Unterlagen

VESPA und VSP beantragen, den ersten Absatz von Artikel 58 PatG in seiner bisherigen Fassung beizubehalten und eine Änderung der technischen Unterlagen jederzeit bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zu ermöglichen.

AIPPI und PA6 begrüßen aus Gründen der Harmonisierung die vorgeschlagene Aufhebung von Artikel 58 Absatz 2 PatG. PA2 und VSP sprechen sich demgegenüber für einen Beibehalt dieser Vorschrift aus. Es solle dem Anmelder überlassen bleiben, ob er eine Datumsverschiebung in Kauf nimmt oder er ein neues Patentgesuch einreichen wolle.

Es wird verschiedentlich (AIPPI, PA6, VESPA) darauf hingewiesen, dass Artikel 57 Absatz 2 PatG infolge der Änderung von Artikel 58 PatG gestrichen werden müsste.

4.5 WTO-Entschiessung zu Zwangslizenzen für den Export pharmazeutischer Produkte

4.5.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Einführung von Zwangslizenzen für die Ausfuhr von pharmazeutischen Produkten in Länder, die über keine oder ungenügende eigene Herstellungskapazität auf dem pharmazeutischen Gebiet verfügen, wird als insgesamt positiven und ausgewogenen Beitrag der Patentgesetzrevision gewürdigt. Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer stimmt

dem vorgeschlagenen Artikel 40c E-PatG ohne Änderungen zu (LU, SO, Uni NE, SATW, LES, PA3).

4.5.2 Bemerkungen zu Artikel 40c E-PatG

Obschon die vorgeschlagene Zwangslizenzregelung in keiner Stellungnahme verworfen wird, gehen die Meinungen zu Einzelheiten der Regelung und in Bezug auf die auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu präzisierenden bzw. auszuarbeitenden zentralen Punkte etwas auseinander.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst den Vorschlag, wünscht sich indessen einen etwas offeneren Wortlaut. Die Hürden für eine Zwangslizenz sollten generell nicht zu hoch gesetzt werden (GPS). In einer Reihe von Stellungnahmen wird es als notwendig erachtet, dass diese Art Zwangslizenz nicht auf epidemische Gesundheitsprobleme begrenzt, sondern auf alle Krankheiten ausgedehnt wird (JU, GPS, SP, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, sag, sek, SGSG, SKS, StopOGM, Swissaid, swisscoalition, VKMB). Die gleichen Vernehmlassungsteilnehmer (ausser JU) fordern auch eine Anwendung auf alle Länder, welche die diesbezüglichen Anforderungen erfüllen.

Um den besonderen Umständen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen wird weiter vorgeschlagen, auf das Erfordernis fehlgeschlagener Lizenzverhandlungen mit dem Patentinhaber auch im Falle fehlender Dringlichkeit zu verzichten und zu prüfen, inwieweit das Gerichtsverfahren zur Erteilung einer Zwangslizenz durch ein Verwaltungsverfahren ersetzt werden kann (GPS, SP, Basler Appell, BIO SUISSE, Blauen Institut, EvB, FO, sag, sek, SGSG, SKS, StopOGM, Swissaid, swisscoalition, VKMB).

Einige geben zu bedenken, dass sich die Ungleichheiten zwischen Ländern mit und denjenigen ohne pharmazeutische Industrie verschärfen könnten, und appellieren, dass die Verhandlungen im Rahmen der WTO nicht die Zielsetzungen des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und des Zugangs zu Arzneimittel für alle schmälern sollten (NE). Einige halten den Beitrag für ungenügend (GE).

Ein anderer Teil der Vernehmlassungsteilnehmer unterstreicht die Notwendigkeit, die Frage der Zweckentfremdung von Produkten im Gesetz oder auf Verordnungsstufe klar zu regeln, um zu verhindern, dass Produkte, die für Länder die ohne eigene oder mit ungenügender eigenen Herstellungskapazität auf dem pharmazeutischen Gebiet, in andere wirtschaftlich einträglichere Märkte abgezweigt werden (FDP, SVP, Centre patronal, Interpharma, PA2, SGCI, USAM – CVAM, VSP, VIPS, vips, VESPA). Um dies zu erreichen, wird vorgeschlagen, in Artikel 40c Absatz 4 E-PatG die Verpflichtung des Inhabers der Lizenz aufzunehmen, die Produkte, die unter der Zwangslizenz hergestellt werden, in der Form oder Farbe des Produktes selbst oder seiner Verpackung unterschiedlich von denjenigen des Patentinhabers zu gestalten (SAV). Diese Massnahmen dürften indessen nicht zu einer Erhöhung der Arzneimittelkosten führen (GPS, SP, Basler Appell, BIO SUISSE,

Blauen Institut, EvB, FO, sag, sek, SGSG, SKS, StopOGM, Swissaid, swisscoalition, VKMB).

Es wird auch vorgeschlagen, die Bedingungen der Erteilung einer Zwangslizenz im Gesetz zu regeln, anstatt dem Bundesrat hierzu die Kompetenz einzuräumen (RA1).

Die GPS schlägt vor, klarere Sanktionen festzulegen, um die Entstehung eines Schwarzmarktes zu verhindern. Die SVP fordert die Festlegung klarer Sanktionen in der Ausführungsverordnung.

Santésuisse begrüsst den Vorschlag und beantragt, dass der Entwurf der Ausführungsverordnung den politischen Parteien und den interessierten Kreisen zu gegebener Zeit vorgelegt werde, damit diese Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten.

Schliesslich appelliert SGB an die Schweiz, dass diese sich auch über das Gebiet des Patentrechts hinausgehend für die Lösung der Probleme der öffentlichen Gesundheit in den Entwicklungsländern einsetze. Uni ZH – unitectra wünscht die Präzisierung, dass sich im Falle einer Exklusivlizenz die Klage auf Lizenzerteilung gegen den Exklusivlizenzinhaber richten solle. SPIB beantragt eine Klarstellung, dass wettbewerbswidriges Verhalten einem gerichtlichen Verfahren unterworfen sei. Die beiden letztgenannten Aussagen gelten auch für Zwangslizenzen für Diagnostika (Art. 40b E-PatG). Schliesslich wurden auch noch eine Reihe redaktioneller Änderungen vorgebracht.

4.6 Parallelimporte

Artikel 9b Absatz 1 Nationale Erschöpfung

Die Festschreibung der nationalen Erschöpfung (Art. 9b Abs. 1 E-PatG) wird von der SVP, von Wirtschafts- und Industrieverbänden (economiesuisse, SGV – CVAM, HaBa, Centre patronal, Interpharma, vips, SGCI, Intergenerika, swissmem) sowie den Fachrechtskreisen (PA1, RA2, SAV, VIPS) und SUISA begrüsst. SO, CSP, GPS, SP, SGB, WEKO, PÜ, santésuisse, SATW sowie Entwicklungs- und Konsumentenschutzorganisationen (Basler Appell, EvB, FRC, Swissaid, SAG, SGSG, Blauen Institut, StopOGM, SKS) und Migros fordern die internationale bzw. mehrheitlich die regionale Erschöpfung. Die regionale Erschöpfung wird meist auf Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Freihandelszone und der Europäischen Union und zum Teil auch im Verhältnis zu Ländern mit vergleichbaren Zulassungsbedingungen wie in der Schweiz gefordert. WEKO und PÜ halten dafür, dass die regionale Erschöpfung einseitig eingeführt werden könne. Sie beantragen die Streichung von Artikel 9b E-PatG. JU widersetzt sich der Festschreibung der nationalen Erschöpfung nicht, wünscht allerdings eine vertiefte Debatte. SUISA fordert die nationale Erschöpfung für das Urheberrecht.

AIPPI, LES, PA1, PA2, PA3, PA6, VESPA und VSP halten die Formulierung von Artikel 9b Absatz 1 E-PatG für missglückt und machen redaktionelle Vorschläge.

Artikel 9b Absatz 2 Mehrfachschutzproblematik

ZH, SVP, LES, PA3, RA2, SAV, SUISA, swissmem, VESPA und VSP finden die Regelung der Mehrfachschutzproblematik (Art. 9b Abs. 2 E-PatG) angesichts des geänderten Kartellgesetzes unnötig oder als Missbrauchsregelung ungeeignet und lehnen diese ab. Ein Missbrauch lasse sich nicht einfach auf das Bestehen mehrerer Immaterialgüterrechte an einer Ware reduzieren. Der mehrfache Schutz einer Ware durch Immaterialgüterrechte rechtfertige für sich alleine nicht, eines der Schutzrechte zu übergehen. Missbräuche seien über das Kartellrecht zu ahnden. Sie beantragen daher die Streichung von Artikel 9b Absatz 2 E-PatG. Auch AIPPI und PA6 erachten die Regelung namentlich wegen des für die Annahme eines Missbrauchs vorgeschlagenen Kriteriums der „untergeordneten Bedeutung“ als problematisch. Die Regelung solle klar auf Missbrauchstatbestände beschränkt bleiben. Die Wirtschafts- und Industrieverbände (economiesuisse, HaBa, Intergenerika, Interpharma, vips) sowie VIPS können der Regelung zustimmen, wollen diese aber klar als Missbrauchstatbestand ausgestaltet wissen. Einzig Uni ZH – RI begrüsst die Missbrauchsregelung, macht zugleich aber eine Reihe von Änderungsvorschlägen.

4.7 Schaffung eines Bundespatentgerichts

4.7.1 Allgemeine Bemerkungen

Die überwiegende Mehrheit der an der Vernehmlassung teilnehmenden Personen begrüsst die Schaffung eines Bundespatentgerichts. Der Vorentwurf wird ausdrücklich unterstützt von 15 Kantonen (BE, LU, SZ, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AG, TG, TI, VS, JU), FDP, GPS, BG, economiesuisse, der pharmazeutischen Industrie (Interpharma, SCG, SGCI, vips), von weiten Teilen der Hochschul- und Forschungskreise (Uni GE, Uni ZH – BRI, Uni ZH – EZ, ETH, PSI, EMPA, SATW), von Vertretern aus Fachrechtskreisen (AIPPI, D.J., LES, PA1, PA3, PA6, RA1, RA2, SAV, SVR, VIPS, VESPA, VSP, W.J.-J.) sowie von swissmem und HaBa.

ZG betont, dass aus der Zustimmung nicht abzuleiten sei, dass in allen Spezialbereichen die Schaffung von Bundesgerichten begrüsst würde. Die originäre Rechtsprechung solle grundsätzlich in allen Rechtsbereichen Sache der Kantone sein. Nach Ansicht von BS habe der Gründung eine sorgfältige Bedarfsanalyse voranzugehen. SG beurteilt den Vorschlag grundsätzlich positiv, erachtet die Neuerung jedoch nicht als dringenden Revisionspunkt und lehnt insbesondere die Ausarbeitung der Rechtsgrundlagen und Zuleitung an die Eidgenössischen Räte ohne vorgängiges Vernehmlassungsverfahren ab.

Zurückhaltend nehmen die Kantone ZH und NE sowie die Uni NE Stellung. NE und Uni NE halten die Schaffung eines Bundespatentgerichts als möglicherweise wünschenswert, führen andererseits jedoch aus, dass die gemischte Zusammensetzung des Gerichts nicht das hinsichtlich der konkreten Patentstreitigkeit notwendige Fachwissen garantiere. NE sieht zudem die Gefahr einer Konzentration und Uni NE gibt zu bedenken, dass sich immer mehr Rechtsbereiche einer zunehmenden Technizität konfrontiert sähen und deshalb

ebenfalls ein spezialisiertes Gericht fordern könnten. ZH führt aus, dass nach der Änderung von Artikel 109 IPRG grundsätzlich kein Bedarf zur Schaffung eines Bundespatentgerichts mehr bestehe.

Ausdrücklich abgelehnt wird die Neuerung von den Kantonen GR und AI, SVP, Teilen der Wirtschaftskreise (SGV – IS, SGV – CVAM, Centre patronal, FER) sowie JS. GR spricht sich gegen die Schaffung eines Bundespatentgerichts aus, weil aus föderalistischen Gründen kein Handlungsbedarf bestehe. Auch AI, SVP sowie SGV – IS beurteilen die heutigen Einrichtungen als zureichend. Die mit der Schaffung des Gerichts verbundene Verteuerung des Rechtswegs würde insbesondere KMU vom Gang vor Gericht abhalten, was einem effizienten Patentschutz zuwiderlaufe. SGV – CVAM, Centre patronal und FER führen an, dass der Vorschlag dem Föderalismus und der Garantie zweier Rekursinstanzen (einer kantonalen sowie einer eidgenössischen) widerspreche sowie eine Verletzung von Artikel 122 BV darstelle. Dass weiterhin die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig sein solle, widerspreche der Idee eines spezialisierten Bundespatentgerichts. Die erwartete Anzahl Streitfälle rechtfertige nicht die Schaffung eines spezialisierten Gerichts, zumal die kantonalen Gerichte Sachverständige beiziehen könnten. Auch JS spricht sich gegen den Vorschlag aus, da nicht ersichtlich sei, weshalb ein einzelner Bereich der Gerichtsbarkeit über das geistige Eigentum einer Sonderbehandlung zugeführt werden solle. Davon abgesehen urteilten in grösseren Kantonen bereits heute spezialisierte und qualifizierte Handelsgerichte erstinstanzlich. Nach Auffassung von JS biete sich allenfalls im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsarbeiten für eine schweizerische Zivilprozessordnung eine einheitliche Regelung in sämtlichen Kantonen mittels Einsetzung eines Handelsgerichts an.

Einige Kantone (LU, NW, BL, AR, VS, NE), BG, economiesuisse, SAV, Teile der Fachrechtskreise (VSP, VIPS, VESPA, LES, W.J.-J.) sowie swissmem äussern sich sodann mit Blick auf die Zusammensetzung des künftigen Gerichts, dessen Organisation, Finanzierung, Verfahrensordnung sowie der Koordination mit anderen laufenden Gesetzesvorhaben.

4.7.2 Bemerkungen zu Artikel 76 E-PatG

Absatz 3 ist nach Auffassung von BG zu streichen, die Streitwertgrenze sei im OG⁷ bzw. im neuen Bundesgesetz über das Bundesgericht zu regeln. Zudem schlägt BG vor, das Gericht „Patentgericht des Bundes“ zu nennen, da ansonsten aufgrund der begrifflichen Nähe die Gefahr von unerwünschten Verwechslungen mit dem Höchstgericht besteht.

SG lehnt ein Abweichen vom normalen Gesetzgebungsverfahren ab und beantragt allenfalls Artikel 76 aus der Revision herauszulösen und erst zusammen mit den Rechtsgrundlagen für das Bundespatentgericht in Kraft zu setzen.

⁷ Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG); SR 173.110

4.8 Schaffung einer Berufsregelung für Patentanwälte

4.8.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Mehrzahl der Kantone (ZH, BE, LU, SZ, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, SG, AG, TG, TI, VS, NE, JU), Hochschulen und Forschungsinstitute (Uni NE, Uni ZH – BRI, Uni ZH – EZ, EMPA, SATW), Fachrechtskreise (AIPPI, LES, D.J., PA1, PA3, PA6, RA2, SAV, VESPA, VIPS, VSP), Industrie- und Wirtschaftskreise (economiesuisse, SGV – CVAM, Centre patronal, FER, Interpharma, swissmem, vips) sowie BG befürworten im Grundsatz die Schaffung einer Berufsregelung für Patentanwältinnen und –anwälte. Begründet wird die Zustimmung insbesondere mit der Komplexität der Materie.

GR und AI lehnen das Anliegen ab. Sie vermissen einen Regelungsbedarf. GR erachtet den vorgesehenen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit der zur gewerbsmässigen Vertretung nicht mehr zugelassenen Personen als nicht gerechtfertigt. Auch die SVP äussert sich ablehnend. Zusammen mit der SGV – IS befürchtet sie, die Regelung würde zu einer Kartellisierung des Marktes führen und damit die Preise in die Höhe treiben, was insbesondere nicht im Interesse der KMU liege.

economiesuisse, Interpharma, SATW und vips wünschen sich eine Regelung, welche mindestens so liberal ist wie diejenige bezüglich des aktuellen Verfahrens vor dem Europäischen Patentamt. Gemäss BE sollten die beiden Regelungen vergleichbar sein.

ZH vertritt die Ansicht, dass für die Zulassung zum Beruf des Patentanwalts auch der umgekehrte Weg via einen juristischen Hochschulabschluss mit einem naturwissenschaftlichen Zusatzstudium denkbar wäre. Zudem laufe das vorgeschlagene hohe Anforderungsprofil für künftige Patentanwältinnen und -anwälte Gefahr, die damit verbundene Zielsetzung ins Gegenteil zu verkehren: Ein kleiner und exklusiver, mit dem Vertretungsmonopol ausgestatteter Kreis von Patentanwälten könnte mangels Konkurrenz versucht sein, einzelne Mandate zu bevorzugen. Hinzu komme die Gefahr von Arbeitsüberlastungen und damit verbundenen Qualitätseinbussen.

Die AIPPI und PA6 wünschen sich umfassende Vertretungsbefugnisse für die Patentanwältinnen und -anwälte. Zudem sollen auch angestellte Patentanwälte im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses Mandate übernehmen können. Dieser Ansicht schliesst sich auch VIPS an. Nach Ansicht des BG bedarf es zufolge der erforderlichen verfahrensrechtlichen Fachkompetenz einer vertieften Prüfung, inwieweit Patentanwälte neben Rechtsanwältinnen und -anwälten auch in streitigen Angelegenheiten als Parteivertreter zugelassen werden sollen.

FR regt an, insbesondere die persönlichen Voraussetzungen, welche die Patentanwältinnen und -anwälte zu erfüllen haben, denjenigen gemäss Anwaltsgesetz anzugleichen. ZG erachtet es als problematisch, wenn Patentanwälte die Möglichkeit erhalten, als Aktiengesellschaften zu firmieren (Ungleichbehandlung gegenüber den Rechtsanwälten).

RA2 betont die Wichtigkeit eines Titelschutzes; die FER plädiert für eine Anerkennung des Europäischen Patentanwalts für Schweizer Staatsangehörige.

SG lehnt das vorgeschlagene Verfahren für die Erarbeitung des Patentanwaltsgesetzes ab, insbesondere den Verzicht auf ein formelles Vernehmlassungsverfahren.

4.8.2 Bemerkungen zu Artikel 13 Absatz 2 E-PatG

Ein ausschliessliches Vertretungsrecht für Patent- und Rechtsanwälte wird von der Uni ZH – unitectra sowie von der ETH abgelehnt. Heute würden unitectra bzw. ETH transfer die Universitäten Bern und Zürich bzw. die ETH Zürich in patentrechtlichen Verfahren vor den schweizerischen Verwaltungsbehörden vertreten, was eine erhebliche Kostenersparnis mit sich bringe. Nach Ansicht von Uni ZH – unitectra bzw. der ETH soll es jeder natürlichen Person oder Gesellschaft möglich bleiben, als Vertreterin beim IGE schweizerische, europäische oder internationale Patente anzumelden (vgl. Art. 9 Abs. 1 PatV).

Nach Ansicht des VSP sei nicht einzusehen, warum die Vertretung durch Rechtsanwälte im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens auf die freiberuflich tätigen (eingetragenen) Rechtsanwältinnen und -anwälte beschränkt sein solle.

economiesuisse, AIPPI, LES, PA6 und swissmem vermissen eine Regelung, wie sie auch in Artikel 133 Absatz 3 EPÜ vorgesehen ist, wonach Angestellte von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz konzernverbundene Unternehmen vertreten dürfen. Gewünscht wird daher die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes entsprechenden Inhalts.

4.9 Massnahmen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie

4.9.1 Allgemeine Bemerkungen

Generell haben sich zur Einführung von Massnahmen zur Bekämpfung der Fälschung und Piraterie nur wenige Vernehmlassungsteilnehmer geäussert. Die vorgeschlagenen Massnahmen (die Hilfeleistungen der Zollverwaltung sowie die Ausdehnung des Auskunftsanspruches und die Mitteilungspflicht von rechtskräftigen Urteilen) werden grundsätzlich begrüsst (AR, NE, ZH, BG, economiesuisse, FH, SAV, RA1, RA2, PA3, PA6, AIPPI, VESPA, santésuisse, swissmem, SUISA, SGV – CVAM, Centre patronal, W. J.-J.). Die eingegangenen Stellungnahmen werfen einzelne rechtstechnische Fragen auf oder verlangen zusätzliche Instrumentarien zur Bekämpfung der Fälschung und Piraterie. Die gleichzeitige Anpassung des Markenschutz-, Design- und Urheberrechtsgesetzes wird ebenfalls positiv aufgenommen. Es kann grundsätzlich auf die Kommentare zu den einzelnen Artikeln (Ziff. 4.9.2) verwiesen werden.

Zu der in diesem Zusammenhang von economiesuisse und FH geforderten Ausdehnung der Wirkung des Patents auf Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken siehe oben zu Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a E-PatG (Ziff. 4.1.2).

4.9.2 Bemerkungen nach Artikel

Artikel 8 Wirkung des Patents

Die in Absatz 2 neu vorgesehene Erfassung der Durchfuhr wird als Verbesserung im Kampf gegen Nachahmungen und Piraterie begrüsst (AIPPI, Centre patronal, economie-suisse, FH, RA1, SAV, SGV). Einige Vernehmlassungsteilnehmer (AIPPI, economie-suisse, FH, RA1, SAV) äussern jedoch Bedenken hinsichtlich Absatz 3, wonach die Durchfuhr nicht verboten werden kann, soweit der Patentinhaber die Einfuhr in das Bestimmungsland nicht verbieten kann. Es wird befürchtet, dass diese Ausnahme zu Missbräuchen führt und die Wirksamkeit der Erfassung der Durchfuhr schmälert. PA2 und VESPA sind zwar nicht grundsätzlich gegen die vorgesehene Ausnahme, verlangen jedoch eine Klärung des Wortlauts von Absatz 3.

Artikel 60 Absatz 3 und Artikel 70a Mitteilung des Urteils

SGV – CVAM, AIPPI, Centre patronal, PA3, PA6, RA1 sowie santésuisse begrüssen die vorgeschlagene Neuerung. BG erachtet den Informationsfluss sowohl international als auch national als erwünscht, wobei die Urteile auch den Gerichten und Schiedsgerichten in angemessener Form zugänglich gemacht werden sollten. In diesem Sinne schlägt auch W.J.-J. eine Ergänzung vor, wonach das IGE die Urteile der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b Auskunftsanspruch

ZH, AR, SGV – CVAM, SAV, RA1, AIPPI, PA3, PA6, santésuisse sowie Centre patronal begrüssen die Bestimmung.

Artikel 86a bis g Hilfeleistung der Zollverwaltung

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (PA3, W.J.-J.) hinterfragen die Anwendung der Hilfeleistungen der Zollverwaltung auf patentgeschützte Waren generell. PA3 weist auf die im Vergleich zu den übrigen Immaterialgüterrechten meist komplexeren wissenschaftlichen Fragen im Patentrecht und auf das Risiko von Industriespionage hin. W.J.-J. lehnt die Anwendung der Hilfeleistungen der Zollverwaltung auf patentgeschützte Waren mangels Durchsetzbarkeit ab. Gemäss W.J.-J. sollte sich das IGE in der Bekämpfung der Fälschung und Piraterie darauf konzentrieren, eine umfassende Informations- und Aufklärungspolitik zu führen.

Artikel 86a Anzeige offensichtlich widerrechtlicher Waren

RA1 erachtet die in Artikel 86a Absatz 2 E-PatG vorgesehene Frist von 3 Arbeitstagen als zu kurz und würde - auf begründetes Gesuch hin - eine Verlängerungsmöglichkeit von weiteren 3 bis 5 Arbeitstagen begrüssen.

Artikel 86b Antrag auf Hilfeleistung

Die FH und swissmem fordern analog zur neuen europäischen Regelung die Abschaffung der Gebührenerhebung zur Deckung der Verwaltungskosten von Anträgen auf Hilfeleistung der Zollbehörden.

Artikel 86c Zurückbehaltung der Waren

ZH stellt Fragen zur Fristdauer und Fristberechnung von Artikel 86c Absatz 2 E-PatG: Beginnt die Fristberechnung ab Zustellung an den Antragsteller? Gilt für den Anmelder, Besitzer und Eigentümer eine eigene Frist? Welche Frist ist anwendbar, wenn der Antragsteller ein Massnahmeverfahren in die Wege leitet? RA1 erachtet die in Artikel 86c E-PatG statuierte Frist als zu kurz.

Artikel 86d Proben oder Muster

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer erachten die Einführung der Möglichkeit, Proben oder Muster zu übergeben, als fraglich. SAV erachtet diese Bestimmung als rechtsstaatlich bedenklich, weil die Regelungen der Zollverwaltung sehr weitgehende Befugnisse einräume. Die SAV schlägt vor, die bisherige Regelung beizubehalten und sie lediglich an die neuen Bestimmungen betreffend die Durchfuhr und das Klagerecht des Lizenznehmers anzupassen. Gemäss PA3 sollte eine Übergabe von Proben oder Mustern erst aufgrund einer richterlichen Verfügung oder zumindest nur mit Zustimmung des Besitzers möglich sein.

VSP und PA3 sind der Auffassung, dass dem Besitzer der Ware bei Augenscheinnahmen vor Ort die Gelegenheit gegeben werden müsse, anwesend zu sein, um allfällige Geschäftsgeheimnisse wahren zu können. VSP unterbreitet einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

Artikel 86e bis h Antrag auf Vernichtung

Drei Vernehmlassungsteilnehmer erachten die Einführung des vereinfachten Vernichtungsverfahrens als rechtsstaatlich bedenklich. Gemäss SAV räumt die Regelung der Zollverwaltung sehr weitgehende Befugnisse ein und schütze den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware ungenügend. Die SAV schlägt vor, die bisherige Regelung beizubehalten und sie lediglich an die neuen Bestimmungen betreffend die Durchfuhr und das Klagerecht des Lizenznehmers anzupassen. AIPPI und PA3 erachten die Fristen in Bezug auf das Vernichtungsverfahren als zu kurz (Art. 86e i.V.m. Art. 86g Abs. 1 E-PatG). PA3 schlägt eine Mindestfrist von einem Monat vor.

Artikel 86g Stillschweigende Zustimmung

Gemäss ZH muss festgehalten werden, dass sich der Geltungsbereich der Fiktion von Artikel 86g Absatz 2 E-PatG auf die Schadenersatzansprüche von Artikel 86f E-PatG erstreckt. ZH unterbreitet einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

In Bezug auf die vorgesehene Möglichkeit der Zurückbehaltung von Waren sind economiesuisse und die FH der Ansicht, dass - analog zur geltenden europäischen Regelung - das in Artikel 86i E-PatG statuierte Erfordernis einer Sicherheitsleistung des Antragstellers durch das Erfordernis einer Haftungserklärung des Antragstellers zu ersetzen ist.

Anpassungen des Urheberrechtsgesetzes

Die SUIZA begrüsst grundsätzlich die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Fälschung und Piraterie vorgeschlagenen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes.

Artikel 62 Absatz 1 Bst. c Auskunftsanspruch

SUIZA begrüsst die Ausdehnung des Auskunftsanspruchs, beurteilt ihn jedoch als zu wenig weitgehend. Die Beschränkung der Auskunftspflicht bezüglich der neu erfassten Weitergabe auf die gewerblichen Abnehmer mache im Urheberrecht keinen Sinn, da die Abgrenzung gewerblich/nichtgewerblich im Patentrecht derjenigen von öffentlich/privat im Urheberrecht entspreche. SUIZA unterbreitet einen entsprechenden Formulierungsvorschlag und hält eine Anpassung von Artikel 67 Absatz 1 Bst. k sowie Artikel 69 Absatz 1 Bst. k URG für erforderlich.

Artikel 75 E-URG Anzeige offensichtlich widerrechtlicher Waren

SUIZA wünscht die Beibehaltung der bisherigen Formulierung, wonach ein „Verdacht“ der Ein-, Aus- oder Durchfuhr schutzrechtsverletzender Waren für ein Einschreiten der Zollverwaltung genügt. Damit soll die Schwelle des Einschreitens der Zollverwaltung nicht erhöht und somit der Kampf gegen die Fälschung und Piraterie nicht erschwert werden.

Hilfeleistung der Zollverwaltung bei der Einfuhr von Leerträgern

Gemäss SUIZA habe die praktische Erfahrung gezeigt, dass nicht nur die durch Exklusivrechte geschützte Interessen verletzlich sind und eines solchen Schutzes bedürfen, sondern auch der auf Leerträgern erhobene Vergütungsanspruch nach Artikel 20 Absatz 3 URG.

Die SUIZA hat aufgrund von Artikel 44 des URG den Auftrag, den Markt zu überwachen. Gemäss Angaben der SUIZA habe sich aufgrund des in diesem Sektor bestehenden mehrstufigen Zwischenhandels die Erfüllung dieses Auftrages als äusserst schwierig erwiesen. Dies sei vordergründig darauf zurückzuführen, dass keine rechtlichen Mittel existierten, um die notwendigen Auskünfte zu erhalten. Um dies zu ändern, schlägt die SUIZA deshalb eine Auskunftserteilung durch die Zollbehörden vor. Sie unterbreitet einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

Anpassungen des Markenschutz- und des Designgesetzes

Die FH weist auf die extrem lukrative Natur des gewerbsmässigen Handels mit Fälschungen sowie auf dessen Vernetzung mit dem organisierten Verbrechen hin und fordert deshalb eine Erhöhung des Strafmasses für gewerbsmässige Verletzung von Marken- und Designrechten.

Die FH schlägt vor, die in Artikel 61 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 4 und Artikel 64 Absatz 2 des Markenschutzgesetzes sowie Artikel 41 Absatz 2 des Designgesetzes vorgesehene Strafandrohung auf Gefängnis bis zu fünf Jahren zu erhöhen. Die FH erachtet eine Qualifizierung dieser Taten als Verbrechen und deren Subsumierung unter Artikel 260ter und 340bis des Strafgesetzbuches aufgrund der Vernetzung mit dem organisierten Verbrechen als gerechtfertigt.

4.10 Weitere Revisionspunkte

4.10.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Übernahme der im neuen Designgesetz geregelten Klagebefugnis des Lizenznehmers in das Patentgesetz wird in den dazu eingegangenen Stellungnahmen grundsätzlich begrüsst. Kontrovers diskutiert wird jedoch deren Ausgestaltung. Gleiches gilt für die gleichzeitige Anpassung des Markenschutz- und Urheberrechtsgesetzes, weshalb auf die Kommentare zu Artikel 75, 77 Absatz 5 und 145 Absatz 2 (Ziff. 4.10.2) verwiesen werden kann. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die für Artikel 62 E-URG vorgeschlagene Regelung nicht im Widerspruch zur URG-Revisionsvorlage stehen dürfe (Uni ZH – RI).

Die vorgeschlagenen Änderungen des IPRG werden von allen Vernehmlassungsteilnehmern, die sich hierzu geäußert haben, begrüsst. Die Zustimmung stützt sich insbesondere auf die damit verbundene Aufhebung der nicht TRIPS-konformen Diskriminierung ausländischer Kläger bei Wahl des Gerichtsortes. *economiesuisse*, AIPPI, PA6 und SGCI heben hervor, dass diese Änderung es erlaubt, bis zur Schaffung des Bundespatentgerichts die Patentstreitigkeiten auf erfahrene Gerichte zu konzentrieren.

4.10.2 Bemerkungen nach Artikel

Artikel 7 Absatz 3 Älteres Recht

Der Vorschlag bewirkt nach Auffassung von VSP sowie PA3 eine Schlechterstellung schweizerischer Patentgesuche gegenüber ausländischen Gesuchen, da alle internationalen und europäischen Patentanmeldungen als älteres Recht berücksichtigt werden müssten, unabhängig von deren Wirksamwerden für die Schweiz. Von beiden wird eine entsprechende Neuformulierung der Bestimmung vorgeschlagen. VSP erachtet es des weiteren als sinnvoll, in Fällen, da die europäische Patentanmeldung aufgrund Artikel 54 Absatz

3 EPÜ als nicht patentfähig erachtet würde, die Möglichkeit einer Umwandlung in eine nationale Schweizer Anmeldung vorzusehen.

AIPPI und PA6 begrüßen die Abschaffung des „prior claim approach“ und schlagen eine redaktionelle Änderung vor.

Artikel 75, 77 Absatz 5, 145 Absatz 2 Klagebefugnis von Lizenznehmern

ZH, AR, Uni ZH – RI, ETH, SAV, RA1, AIPPI und PA6 begrüßen die Einführung einer Aktivlegitimation des ausschliesslichen Lizenznehmers.

Die Übernahme von Artikel 35 Absatz 4 DesG, vermag aber nach Auffassung Uni ZH – RI sachlich nicht vollends zu überzeugen. Der Vorschlag gehe zu wenig weit. Jeder Lizenznehmer könne von der fehlenden Bereitschaft des Lizenzgebers betroffen sein, gerichtlich gegen einen Verletzer vorzugehen, unabhängig von einer Ausschliesslichkeitsklausel im Lizenzvertrag.

AIPPI und PA6 beantragen demgegenüber die Bestimmung dahingehend einzuschränken, dass der Patentinhaber der Klage zuzustimmen hat. Derselben Auffassung sind LES und SBA, wonach die gesetzliche Prozessstandschaft zugunsten einer gewillkürten Prozessstandschaft ersetzt werden sollte. RA3 schlägt eine Präzisierung dahingehend vor, dass dem ausschliesslichen Lizenznehmer kein Rechtsschutz gegenüber dem Rechtsinhaber und andern Lizenznehmern gewährt werden soll und eine Beschränkung der Klagebefugnis des ausschliesslichen Lizenznehmers vorzusehen ist, soweit dessen Lizenz gegenüber dem Umfang des lizenzierten Rechts beschränkt ist.

SAV beurteilt Artikel 75 Absatz 2 E-PatG als problematisch, da damit ein dem schweizerischen Recht fremdes Rechtsinstitut, eine Art „class action“, eingeführt würde. SAV beantragt auch die Streichung von Artikel 145 Absatz 2 E-PatG, da die darin vorgesehene Einschränkung nicht einleuchtend sei.

Zurückhaltend äussert sich RA2. Es sollte zunächst evaluiert werden, ob sich die im Designgesetz eingeführte Klagebefugnis als notwendig erwiesen und bewährt habe, bevor die Regelung in allen übrigen Immaterialgüterrechtsbereichen eingeführt werde. RA3 warnt vor einer voreiligen Ausdehnung der designrechtlichen Regelung auf die übrigen Spezialgesetze ohne genaue Prüfung der Folgen, zumal die Lizenzen im Marken-, Patent- und Softwarerecht eine wichtigere Rolle spielen denn im Designrecht. Demgegenüber soll nach Auffassung der Kantone ZH und AR die sich aus dem Vorschlag ergebende Klarstellung nicht aufgeschoben werden, auch wenn mit der entsprechenden Regelung im DesG noch keine praktischen Erfahrungen gemacht worden seien.

Artikel 109 E-IPRG Alternativer Gerichtsstand am Handlungs- und Erfolgsort

economiesuisse, AIPPI, Interpharma, JS, PA3, PA6, SAV, SGCI, SUISA und vips begrüßen die vorgeschlagene Änderung von Artikel 109 IPRG. SAV befürwortet eine unverzügliche

che Durchführung der Revision dieser Bestimmung für den Fall, dass sich die Revisionsvorlage verzögern sollte.

Artikel 109, 127, Artikel 129 E-IPRG Alternativer Niederlassungsgerichtsstand

JS und SUISA begrüßen die Änderungsvorschläge.

Artikel 111 E-IPRG Anerkennung

JS begrüsst den Änderungsvorschlag.

Den Gerichtsstand des Handlungs- und Erfolgsortes in Artikel 109 und 129 E-IPRG alternativ, in Artikel 111 E-IPRG aber lediglich subsidiär vorzusehen, ist nach Auffassung der SUISA inkonsequent. Wenn die schweizerische Gerichtszuständigkeit zu Recht auf diese beiden Foren ausgedehnt werde, sollten auch gestützt auf dieselbe Regelung ergangene ausländische Urteile in der Schweiz anerkannt werden.

Artikel 41 Absatz 1 E-MSchG Weiterbehandlung

AIPPI, PA6, RA2 und SAV begrüßen ausdrücklich, dass die Weiterbehandlung nicht mehr von der Rechtshängigkeit eines Gesuchs in Markensachen abhängig gemacht wird. Nicht zu rechtfertigen sei jedoch, dass die Weiterbehandlung bei der Frist für die Einreichung eines Verlängerungsantrages gemäss Artikel 41 Absatz 4 Buchstabe d MSchG ausgeschlossen sei, nicht zuletzt weil auch im Patentrecht das Versäumnis der Bezahlung einer Jahresgebühr durch Weiterbehandlung geheilt werden könne. AIPPI sowie PA6 regen zudem an, auf das gesetzliche Erfordernis eines schriftlichen Weiterbehandlungsantrags zu verzichten oder die Verordnung dahingehend zu ergänzen, dass die Verwendung eines vom IGE zugestellten vorausgefüllten Einzahlungsscheines für die Weiterbehandlungsgebühr einem schriftlichen Weiterbehandlungsantrag gleichzusetzen ist.

5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 der Verordnung vom 17. Juni 1991 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.062) unterliegen die Vernehmlassungsunterlagen, die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens nicht dem Amtsgeheimnis.

Die vollständigen Stellungnahmen können beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingesehen werden.

Der vorliegende Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse wird den Medien verfügbar gemacht und allen Vernehmlassungsteilnehmern zugestellt. Ausserdem erfolgt eine allgemein zugängliche Veröffentlichung über das Internet (www.ige.ch).

Anhang 1 Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer

AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AGORA	Association des Groupements et Organisation Romande de l'Agriculture
AI	Landeskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AIPPI	Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle
AR	Staatskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter Communauté de travail des éleveurs bovins suisses
Basler Appell	Basler Appell gegen Gentechnologie
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BG	Schweizerisches Bundesgericht
TF	Tribunal fédéral suisse
TF	Tribunale federale svizzero
BIO SUISSE	Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen Association suisse des organisations d'agriculture biologique Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Blauen Institut	Blauen Institut
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
C.F.	Curchod F.
Centre patronal	Centre patronal
CSP	Christlich-soziale Partei
PCS	Parti chrétien-social
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
PDC	Parti Démocrate-Chrétien
PPD	Partito popolare democratico
D.J.	D'haemer J.
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
JDS	Juristes Démocrates de Suisse

GDS	Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
economiesuisse	economiesuisse
EFBS	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
CFSB	Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique
CFSB	Commissione federale per la sicurezza biologica
EKAH	Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain Commissione federale d'ethica per la biotecnologia nel settore non uman
EMPA	Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
EvB	Erklärung von Bern
DB	Déclaration de Berne
DB	Dichiarazione di Berna
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
TFA	Tribunal fédéral des assurances
TFA	Tribunale federale delle assicurazioni
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
PRD	Parti radical-démocratique
PLR	Partito liberale radicale
FER	Fédération des entreprises romandes
FH	Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie Fédération de l'industrie horlogère
FIT	Farma Industria Ticino
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri
FO	Fastenopfer Action de carême Sacrificio Quaresimale
FR	Chancellerie d'État du Canton de Fribourg
FRC	Fédération romande des consommateurs

FRSP	Fédération romande des syndicats patronaux
GE	Chancellerie d'État du Canton de Genève
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes	Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni	Associazione dei Comuni Svizzeri
Gen Suisse	Gen Suisse
GenAu	Gentechkritisches Forum GenAu
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GPS	Die Grünen
PES	Les verts
PES	I Verdi
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
HaBa	Handelskammer beider Basel
Intergenerika	Intergenerika
Interpharma	Interpharma
JS	Juristinnen Schweiz
FJS	Femmes Juristes Suisse
GS	Giuriste Svizzera
JU	Chancellerie d'État du Canton du Jura
KoBE	Konsumenten-Verein Bern und Umgebung
KoBS	Konsumentenverein Basel und Umgebung
KSM	Komitee zum Schutz der Menschenwürde
KV	KV Schweiz (früher: Schweizerischer Kaufmännischer Verband)
sec	sec suisse
sic	sic svizzera
LES	Licensing Executives Society Schweiz
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
Med	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz

	Medecins en faveur de l'environnement Medici per l'ambiente
Migros	Migros-Genossenschaft-Bund
NE	Chancellerie d'État du Canton de Neuchâtel
NEK-CNE	Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine Commissione nazionale d'etica per la medicina
NW	Standeskanzlei des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
PA1	Bovard AG, Patentanwälte
PA2	Patentanwaltsbüro Eder AG, Patentanwälte
PA3	Isler & Pedrazzini AG, Patent- und Markenanwälte
PA4	Dipl. Ing. S.V. Kulhavy & Co., Patentanwälte
PA5	PPS Polyvalent Patent Services
PA6	M. Zardi & Co., Patentanwälte
Prométerre	Prométerre / Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
PSI	Paul Scherrer Institut
PSR	Pro Specie Rara
PÜ	Preisüberwachung Surveillance des prix Sorveglianza dei prezzi
RA1	Pestalozzi Lachenal Patry
RA2	Walder Wyss & Partner
RA3	Niederer Kraft & Frey
Roche	F. Hoffmann-La Roche AG
sag	Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie
SAMW	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften
ASSM	Académie Suisse des Sciences Médicales
ASSM	Accademia Svizzera delle Scienze Mediche
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisse

	Gli assicuratori malattia svizzeri
sc nat	Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften Académie Suisse des Sciences Naturelles Accademia Svizzera delle Scienze Naturali
SATW	Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften
ASST	Académie suisse des sciences techniques
ASST	Accademia svizzera delle scienze tecniche
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
FSA	Fédération Suisse des Avocats
SBA	Swiss Biotech Association
SBV	Schweizerischer Bauernverband
USP	Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SCG	Schweizerische Chemische Gesellschaft Société suisse de chimie
sek	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
feps	Fédération des Eglises protestantes de Suisse Federazione delle Chiese evangeliche della Svizzera
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie
SSIC	Société Suisse de l'Industrie Chimique
SGIM	Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin
SSMI	Société Suisse de Médecine Interne
SGMG	Schweizerische Gesellschaft für medizinische Genetik
SSGM	Société Suisse de Génétique Médicale
SGSG	Soziale Medizin / Schweizerische Gesellschaft für ein soziales Gesundheitswesen
SGV –	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM –	Union suisse des arts et métiers

- IS	- intérieure suisse
- CVAM	- Chambre vaudoise des arts et métiers
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SIAK	Schweizerisches Institut für angewandte Krebsforschung Institut Suisse pour la Recherche Appliquée sur le Cancer Istituto Svizzero per la Ricerca Applicata sul Cancro
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei
PS	Parti socialiste
PS	Partito socialista
SPIB	Verband der sozialtherapeutischen und pädagogischen Kleininstitutionen im Kanton Bern
Spirig	Spirig-Pharma AG
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	l'Union des Villes Suisses
StopOGM	StopOGM comité romand de travail sur le génie génétique
STS	Schweizer Tierschutz
PSA	Protection suisse des animaux
PSA	Protezione svizzera degli animali
SUISA	Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke Société suisse pour les droits des auteurs d'oeuvres musicales Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali
SVBW	Schweizerischer Verband der Konsumentenvereine zur Förderung der biologisch dynamischen Wirtschaftsweise
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union Démocratique du Centre
UDC	Unione Democratica di Centro
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
ASM	Association suisse des Magistrats de l'ordre juridique
ASM	Associazione svizzera dei magistrati

swiss granum	swiss granum
SWISSAID	SWISSAID
swisscoalition	Arbeitsgemeinschaft Swissaid / Fastenopfer / Brot für alle / Helvetas / Caritas / Heks Communauté de travail Swissaid / Action de carême / Pain pour le prochain / Helvetas / Caritas / Eper Comunità di lavoro Swissaid/ Sacrificio Quaresimale/ Pane per tutti/ Helvetas/ Caritas / Aces
swissmedic	Schweizer Heilmittelinstitut Institut suisse des produits thérapeutiques Istituto svizzero per gli agenti terapeutici
swissmem	swissmem / Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
swisssem	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband Association suisse des producteurs de semences
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone del Ticino
Uni GE – – FD – FS	Université de Genève – Faculté de droit – Faculté des sciences
Uni NE	Université de Neuchâtel
Uni ZH – – IMG – BRI – EZ – unitectra – Vetsuisse – RI	Universität Zürich – Institut für Medizinische Genetik – Brain Research Institute – Ethik-Zentrum – unitectra – Vetsuisse-Fakultät – Rechtswissenschaftliches Institut
UR	Staatskanzlei des Kantons Uri
VESPA	Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte
ACSOEB	Association des conseils suisses en brevets de profession libérale enregistrés auprès de l'Office européen des brevets
VIPS	Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz
ACBIS	Association des Conseils en Brevets dans l'Industrie Suisse
vips	Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz

	Association des entreprises pharmaceutiques en suisse
VKMB	Vereinigung zum Schutz kleiner und mittlerer Bauern
VKS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali svizzeri
VS	Chancellerie d'État du Canton du Valais
VSP	Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle
VSSJ	Verband Schweizerischer Saatgut- und Jungpflanzenfirmen Union des maisons suisses de semences et jeunes plants
W.J.-J.	Wagner J.-J.
WEKO	Wettbewerbskommission
Comco	Commission de la concurrence
Comco	Comissione della concorrenza
WWF	WWF Schweiz
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

Anhang 2 Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter Communauté de travail des éleveurs bovins suisses	ASR
Arbeitsgemeinschaft Swissaid / Fastenopfer / Brot für alle / Helvetas / Caritas / Heks Communauté de travail Swissaid / Action de carême / Pain pour le prochain / Helvetas / Caritas / Eper Comunità di lavoro Swissaid/ Sacrificio Quaresimale/ Pane per tutti/ Helvetas/ Caritas / Aces	swisscoalition
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz Medecins en faveur de l'environnement Medici per l'ambiente	Med
Association des Groupements et Organisation Romande de l'Agriculture	AGORA
Basler Appell gegen Gentechnologie	Basler Appell
Blauen Institut	Blauen Institut
Bovard AG, Patentanwälte	PA1
Cancelleria dello Stato del Cantone del Ticino	TI
Centre patronal	Centre patronal
Chancellerie d'État du Canton de Fribourg	FR
Chancellerie d'État du Canton de Genève	GE
Chancellerie d'État du Canton de Neuchâtel	NE
Chancellerie d'État du Canton du Jura	JU
Chancellerie d'État du Canton du Valais	VS
Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien Partito popolare democratico	CVP PDC PPD
Christlich-soziale Partei Parti chrétien-social	CSP PCS
Curchod F.	C.F.
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri	DJS JDS GDS

D'haemer J.	D.J.
Die Grünen	GPS
Les verts	PES
I Verdi	PES
Die Schweizer Krankenversicherer	santésuisse
Les assureurs-maladie suisse	
Gli assicuratori malattia svizzeri	
Dipl. Ing. S.V. Kulhavy & Co., Patentanwälte	PA4
economiesuisse	economiesuisse
Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich	EKAH
Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain	
Commissione federale d'etica per la biotecnologia nel settore non uman	
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit	EFBS
Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique	CFSB
Commissione federale per la sicurezza biologica	CFSB
Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt	EMPA
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich	ETH
Eidgenössisches Versicherungsgericht	EVG
Tribunal fédéral des assurances	TFA
Tribunale federale delle assicurazioni	TFA
Erklärung von Bern	EvB
Déclaration de Berne	DB
Dichiarazione di Berna	DB
F. Hoffmann-La Roche AG	Roche
Farma Industria Ticino	FIT
Fastenopfer	FO
Action de carême	
Sacrificio Quaresimale	
Fédération des entreprises romandes	FER
Fédération romande des consommateurs	FRC
Fédération romande des syndicats patronaux	FRSP

Freisinnig-Demokratische Partei	FDP
Parti radical-démocratique	PRD
Partito liberale radicale	PLR
Gen Suisse	Gen Suisse
Gentechkritisches Forum GenAu	GenAu
Greenpeace Schweiz	Greenpeace
Handelskammer beider Basel	HaBa
Intergenerika	Intergenerika
Interpharma	Interpharma
Isler & Pedrazzini AG, Patent- und Markenanwälte	PA3
Juristinnen Schweiz	JS
Femmes Juristes Suisse	FJS
Giuriste Svizzera	GS
Komitee zum Schutz der Menschenwürde	KSM
Konsumentenverein Basel und Umgebung	KoBS
Konsumenten-Verein Bern und Umgebung	KoBE
KV Schweiz (früher: Schweizerischer Kaufmännischer Verband)	KV
sec suisse	sec
sic svizzera	sic
Landeskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Licensing Executives Society Schweiz	LES
M. Zardi & Co., Patentanwälte	PA6
Migros-Genossenschaft-Bund	Migros
Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine Commissione nazionale d'etica per la medicina	NEK-CNE
Niederer Kraft & Frey	RA3
Patentanwaltbüro Eder AG, Patentanwälte	PA2
Paul Scherrer Institut	PSI
Pestalozzi Lachenal Patry	RA1

PPS Polyvalent Patent Services	PA5
Preisüberwachung Surveillance des prix Sorveglianza dei prezzi	PÜ
Pro Specie Rara	PSR
Prométerre / Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	Prométerre
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Schweizer Heilmittelinstitut Institut suisse des produits thérapeutiques Istituto svizzero per gli agenti terapeutici	swissmedic
Schweizer Tierschutz Protection suisse des animaux Protezione svizzera degli animali	STS PSA PSA
Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften Académie Suisse des Sciences Médicales Accademia Svizzera delle Scienze Mediche	SAMW ASSM ASSM
Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften Académie Suisse des Sciences Naturelles Accademia Svizzera delle Scienze Naturali	sc nat
Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften Académie suisse des sciences techniques Accademia svizzera delle scienze tecniche	SATW ASST ASST
Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie	sag
Schweizerische Chemische Gesellschaft Société suisse de chimie	SCG
Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie Société Suisse de l'Industrie Chimique	SGCI SSIC
Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke Société suisse pour les droits des auteurs d'oeuvres musicales Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali	SUISA
Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin	SGIM

Société Suisse de Médecine Interne	SSMI
Schweizerische Gesellschaft für medizinische Genetik	SGMG
Société Suisse de Génétique Médicale	SSGM
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter	SVR
Association suisse des Magistrats de l'ordre juridique	ASM
Associazione svizzera dei magistrati	ASM
Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums	AIPPI
Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle	
Schweizerische Volkspartei	SVP
Union Démocratique du Centre	UDC
Unione Democratica di Centro	UDC
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV
Fédération Suisse des Avocats	FSA
Schweizerischer Bauernverband	SBV
Union suisse des paysans	USP
Unione svizzera dei contadini	
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund	sek
Fédération des Eglises protestantes de Suisse	feps
Federazione delle Chiese evangeliche della Svizzera	
Schweizerischer Gemeindeverband	Gemeindeverband
Association des Communes Suisses	Association des Communes
Associazione dei Comuni Svizzeri	Associazione dei Comuni
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV –
Union suisse des arts et métiers	USAM –
– intérieursuisse	– IS
– Chambre vaudoise des arts et métiers	– CVAM
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Union syndicale suisse	USS
Unione sindacale svizzera	USS
Schweizerischer Katholischer Frauenbund	SKF

Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband Association suisse des producteurs de semences	swisssem
Schweizerischer Städteverband l'Union des Villes Suisses	SSV UVS
Schweizerischer Verband der Konsumentenvereine zur Förderung der biologisch dynamischen Wirtschaftsweise	SVBW
Schweizerisches Bundesgericht Tribunal fédéral suisse Tribunale federale svizzero	BG TF TF
Schweizerisches Institut für angewandte Krebsforschung Institut Suisse pour la Recherche Appliquée sur le Cancer Istituto Svizzero per la Ricerca Applicata sul Cancro	SIAK
Sozialdemokratische Partei Parti socialiste Partito socialista	SP PS PS
Soziale Medizin / Schweizerische Gesellschaft für ein soziales Gesundheitswesen	SGSG
Spirig-Pharma AG	Spirig
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Staatskanzlei des Kantons Uri	UR
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH

Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Standeskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
StopOGM comité romand de travail sur le génie génétique	StopOGM
Swiss Biotech Association	SBA
swiss granum	swiss granum
SWISSAID	SWISSAID
swissmem / Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	swissmem
Universität Zürich <ul style="list-style-type: none"> – Institut für Medizinische Genetik – Brain Research Institute – Ethik-Zentrum – unitectra – Vetsuisse-Fakultät – Rechtswissenschaftliches Institut 	Uni ZH – 6 IMG 7 BRI 8 EZ 9 unitectra 10 Vetsuisse 11 RI
Université de Genève <ul style="list-style-type: none"> – Faculté de droit – Faculté des sciences 	Uni GE – 12 FD 13 FS
Université de Neuchâtel	Uni NE
Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte Association des conseils suisses en brevets de profession libérale enregistrés auprès de l'Office européen des brevets	VESPA ACSOEB
Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz Association des Conseils en Brevets dans l'Industrie Suisse	VIPS ACBIS
Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali svizzeri	VKS
Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie Fédération de l'industrie horlogère	FH
Verband der sozialtherapeutischen und pädagogischen Kleininstitutionen im Kanton Bern	SPIB
Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle	VSP

Verband Schweizerischer Saatgut- und Jungpflanzenfirmen Union des maisons suisses de semences et jeunes plants	VSSJ
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri	FMH
Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz Association des entreprises pharmaceutiques en suisse	vips
Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen Association suisse des organisations d'agriculture biologique Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica	BIO SUISSE
Vereinigung zum Schutz kleiner und mittlerer Bauern	VKMB
Wagner J.-J.	W.J.-J.
Walder Wyss & Partner	RA2
Wettbewerbskommission Commission de la concurrence Comissione della concorrenza	WEKO Comco Comco
WWF Schweiz	WWF